

Wohngebäudeversicherung

S W0.5

Inhaltsverzeichnis		Seite
I	Leistungsübersicht zur Wohngebäudeversicherung (Stand 01.04.2024)	2
II	Ergänzungen zum Versicherungsumfang (nur mit besonderer Vereinbarung)	6
III	Präambel zu den Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (AL-VGB – Wert 1914 „Gleitender Neuwert Plus“)	7
IV	Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (AL-VGB – Teil A) – Stand April 2024	8
V	Allgemeine Bedingungen für die Allgemeine Haftpflicht- und Sachversicherung (Teil B) – Stand Dezember 2023	19
VI	Klauseln – Stand April 2024 (je nach beantragtem Vertragsumfang)	26

I Leistungsübersicht zur Wohngebäudeversicherung (Stand 01.04.2024)

Bitte beachten Sie: Diese Leistungsübersicht ist lediglich eine Kurzübersicht. Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein und dem Wortlaut der vereinbarten Bedingungen.

Kurzübersicht des Deckungsumfangs:	Entschädigungsgrenze, ggf. Selbstbeteiligung (SB)			bei Gefahr(en)
	compact	classic	comfort	
Versicherte Gefahren				
Feuer-Rohbauversicherung erweitert (zusätzlich Leitungswasser und Sturm/Hagel)	–	24 Monate	36 Monate	▲
Innere Unruhe, Streik oder Aussperrung	–	●	●	▲
Mutwillige Beschädigung – Ein-/Zweifamilienhaus	–	●	●	▲
Mutwillige Beschädigung – Mehrfamilienhaus	–	50.000 EUR SB 2.500 EUR	50.000 EUR SB 2.500 EUR	▲
Radioaktive Isotope	50.000 EUR	●	●	▲
Schäden an elektrischen Anlagen, Dämmungen und Unterspannbahnen durch wildlebende Säugetiere	–	–	10.000 EUR	▲
Schäden durch Wildtiere	–	–	10.000 EUR	▲
Unbenannte Gefahren	–	–	●, SB 300 EUR	▲
Feuer				
Anprall/Absturz unbemannter Flugkörper	●	●	●	Feuer
Blindgängerschäden	●	●	●	Feuer
Fahrzeuanprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge	●	●	●	Feuer
Feuer-Nutzwärmeschäden	●	●	●	Feuer
Feuer-Rohbauversicherung	12 Monate	–	–	Feuer
Implosion	●	●	●	Feuer
Rauch- und Rußschäden	500 EUR	●	●	Feuer
Schmorschäden	500 EUR	●	●	Feuer
Sengschäden	500 EUR	●	●	Feuer
Überschallknall	●	●	●	Feuer
Überspannungsschäden durch Blitz	●	●	●	Feuer
Explosion, Verpuffung	●	●	●	Feuer
Leitungswasser				
Bruch von Gasrohren	–	●	●	Leitungswasser
Bruchschäden an Armaturen	–	500 EUR	1.000 EUR	Leitungswasser
Bruchschäden an Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuchen	●	●	●	Leitungswasser
Frost- und Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung innerhalb und außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung verpflichtet ist – Ein-/Zweifamilienhaus	–	5.000 EUR	20.000 EUR	Leitungswasser
Frost- und Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung innerhalb und außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung verpflichtet ist – Mehrfamilienhaus	–	5.000 EUR	10.000 EUR	Leitungswasser
Frost- und Bruchschäden an der Regenwasseraufbereitungsanlage (Zisterne)	●	●	●	Leitungswasser
Frost- und Bruchschäden an sonstige Zuleitungsrohre der Wasserversorgung innerhalb und außerhalb des Versicherungsgrundstücks, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt	●	●	●	Leitungswasser

Kurzübersicht des Deckungsumfangs:	Entschädigungsgrenze, ggf. Selbstbeteiligung (SB)			bei Gefahr(en)
	compact	classic	comfort	
Frost- und Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren außerhalb versicherter Gebäude, auf dem Versicherungsgrundstück zur Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen	●	●	●	Leitungswasser
Frost- und Bruchschäden an Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung, Heizungsrohren sowie Regenfallrohren innerhalb versicherter Gebäude	●	●	●	Leitungswasser
Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen (innerhalb privat genutzter Wohnräume) – Ein-/Zweifamilienhaus	–	10.000 EUR	●	Leitungswasser
Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen (innerhalb privat genutzter Wohnräume) – Mehrfamilienhaus	–	1.000 EUR	5.000 EUR	Leitungswasser
Nässeschäden durch Witterungsniederschläge (Regen- oder Schmelzwasser)	–	–	5.000 EUR je Versicherungsfall, 10.000 EUR je Versicherungsjahr	Leitungswasser
Unter Erdgleiche verlegte Regenwasserableitungsrohre	–	–	10.000 EUR	Leitungswasser
Verstopfung von Ableitungsrohren (innerhalb von Gebäuden) – Ein-/Zweifamilienhaus	–	●	●	Leitungswasser
Verstopfung von Ableitungsrohren (innerhalb von Gebäuden) – Mehrfamilienhaus	–	1.000 EUR	5.000 EUR	Leitungswasser
Verstopfung von Regenfallrohren (innerhalb von Gebäuden) – Ein-/Zweifamilienhaus	–	●	●	Leitungswasser
Verstopfung von Regenfallrohren (innerhalb von Gebäuden) – Mehrfamilienhaus	–	1.000 EUR	5.000 EUR	Leitungswasser
Wasseraustritt aus Schwimmbecken, Zimmerbrunnen, Wassersäulen, Regenwasseraufbereitungsanlagen (Zisternen) oder Terrarien	●	●	●	Leitungswasser
Sturm/Hagel				
Keine Mindestwindstärke für die Sturmgefahr	–	–	●	Sturm/Hagel
Versicherte Kosten				
Beseitigung und Wiederaufforstung umgestürzter Bäume	–	10.000 EUR	30.000 EUR	▲
Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten	100.000 EUR	●	●	▲
Beratung durch einen Energieberater oder baubiologischen Berater (einmalig)	500 EUR	500 EUR	500 EUR	▲
Beseitigung von Graffiti – Ein-/Zweifamilienhaus	–	●	●	▲
Beseitigung von Graffiti – Mehrfamilienhaus	–	5.000 EUR	10.000 EUR	▲
Datenrettungskosten	–	500 EUR	1.000 EUR	▲
Dekontamination von Erdreich	100.000 EUR	●	●	▲
Feuerlöschkosten	10.000 EUR	●	●	Feuer
Gebäudebeschädigungen infolge Einbruch durch unbefugte Dritte	–	10.000 EUR	●	▲
Hotelkosten	50 EUR pro Tag, max. 120 Tage	100 EUR pro Tag, max. 365 Tage	200 EUR pro Tag, max. 365 Tage	▲
Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	●	●	●	▲
Kosten durch Fehlalarm eines Rauchmelders	–	5.000 EUR	15.000 EUR	Feuer
Kosten für Poolreinigung und Wiederbefüllung	–	–	1.000 EUR	▲
Kosten für provisorische Maßnahmen, Notreparaturen	100.000 EUR	●	●	▲
Kosten für Transport und Lagerung	–	5.000 EUR, max. 12 Monate	●, max. 12 Monate	▲
Kostenübernahme für persönliche Auslagen (Mindestschadenshöhe: 5.000 EUR)	–	–	500 EUR	▲
Leckortungskosten	–	–	1.000 EUR	Leitungswasser
Mehraufwand für Betankungskosten bei Ausfall der E-Ladestation im Schadenfall	10 EUR pro Tag, max. 30 Tage	10 EUR pro Tag, max. 30 Tage	10 EUR pro Tag, max. 30 Tage	▲

Kurzübersicht des Deckungsumfangs:	Entschädigungsgrenze, ggf. Selbstbeteiligung (SB)			bei Gefahr(en)
	compact	classic	comfort	
Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen	●	●	●	▲
Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen – für Restwerte	●	●	●	▲
Mehrkosten durch Preissteigerung (Preisdifferenzversicherung)	●	●	●	▲
Mehrkosten durch technologischen Fortschritt	●	●	●	▲
Mehrkosten für alters- und behindertengerechten Wiederaufbau (Mindestschadenhöhe: 10.000 EUR)	–	10.000 EUR	20.000 EUR	▲
Mehrkosten für energetische oder nachhaltige Modernisierung	–	10.000 EUR	20.000 EUR	▲
Mehrkosten für ressourcenschonende Reparatur	–	10.000 EUR	20.000 EUR	▲
Mehrkosten für Wiederherstellung mit umweltfreundlichen oder nachhaltigen Baustoffen	–	10.000 EUR	20.000 EUR	▲
Pflegegeld für pflegebedürftige Personen	–	–	100 EUR pro Tag, max. 365 Tage	▲
Rückreisekosten aus dem Urlaub (Mindestschadenhöhe: 5.000 EUR)	500 EUR	5.000 EUR	●	▲
Sachverständigenkosten (Mindestschadenhöhe: 10.000 EUR)	–	5.000 EUR	●	▲
Stornierungskosten eines Urlaubs (Mindestschadenhöhe: 5.000 EUR)	–	–	2.000 EUR	▲
Verkehrssicherungsmaßnahmen	●	●	●	▲
Wasser-, Heizöl-, Strom- und Gasverlust – Ein-/Zweifamilienhaus	500 EUR	●	●	▲
Wasser-, Heizöl-, Strom- und Gasverlust – Mehrfamilienhaus	500 EUR	5.000 EUR	10.000 EUR	▲
Versicherte Sachen				
Anbaumöbel und -küchen	–	–	●	▲
Außenwandverkleidungen	●	●	●	▲
Balkonkraftwerke	●	●	●	▲
Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen	–	1.000 EUR	5.000 EUR	▲
Diebstahl von Wärmepumpen	–	–	30.000 EUR	▲
E-Ladestationen für E-Autos	●	●	●	▲
Gartenhäuser bis 25 qm – Ein-/Zweifamilienhaus	–	10.000 EUR	●	▲
Gartenhäuser bis 25 qm – Mehrfamilienhaus	–	5.000 EUR	10.000 EUR	▲
Geothermie- und Solarthermieanlagen	●	●	●	▲
Gewächshäuser bis 10 qm – Ein-/Zweifamilienhaus	–	10.000 EUR	●	▲
Gewächshäuser bis 10 qm – Mehrfamilienhaus	–	–	500 EUR	▲
Photovoltaikanlagen	●	●	●	▲
Wärmepumpen – außerhalb des Gebäudes	●	●	●	▲
Weitere Grundstücksbestandteile	●	●	●	▲
Wiederherstellung von Gartenanlagen – Ein-/Zweifamilienhaus	–	●	●	▲
Wiederherstellung von Gartenanlagen – Mehrfamilienhaus	–	5.000 EUR	10.000 EUR	▲
Zubehör der hauswirtschaftlichen Selbstversorgung	●	●	●	▲
Mietausfall				
Mietausfall bei Auszug des Mieters infolge eines Schadens	6 Monate	24 Monate	36 Monate	▲
Mietausfall bei Nachbarschaftsschäden	–	–	36 Monate	▲
Mietausfall bei unterbliebener Vermietung infolge eines Schadens	6 Monate	24 Monate	36 Monate	▲
Mietausfall für Gewerberäume	6 Monate	24 Monate	36 Monate	▲
Mietausfall und Mietwert für Wohnräume	6 Monate	24 Monate	36 Monate	▲

Kurzübersicht des Deckungsumfangs:	Entschädigungsgrenze, ggf. Selbstbeteiligung (SB)			bei Gefahr(en)
	compact	classic	comfort	
Sonstiges				
Abweichender Versicherungsbeginn	●	●	●	▲
Best-Leistungs-Garantie	–	–	●	▲
Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse	●	●	●	▲
Genereller Unterversicherungsverzicht	1.000 EUR	3.000 EUR	5.000 EUR	▲
Grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung	–	–	5.000 EUR	▲
Grobe Fahrlässigkeit (Herbeiführung des Versicherungsfalls)	●	●	●	▲
Innovationsklausel/Künftige Bedingungsverbesserungen	●	●	●	▲
Keine Leistungskürzung aufgrund fehlender oder nicht funktionsbereiter Rückstausicherung	●	●	●	▲
Konditionsdifferenzdeckung	–	–	15 Monate	▲
Konditionsdifferenzdeckung für Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) – auch wenn im Vorvertrag nicht vereinbart	–	–	6 Monate	▲
Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen	●	●	●	▲
Nachhaltige Kapitalanlage	●	●	●	▲
Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit	12 Monate	12 Monate	12 Monate	▲
Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel	●	●	●	▲
Vorsorgeschutz für wertsteigernde bauliche Maßnahmen	●	●	●	▲
Vorversicherungsgarantie	–	–	●	▲
Wiederaufbau bei Totalschaden an einem anderen Ort	●	●	●	▲

- generell mitversichert bzw. bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert
- ▲ im Rahmen der versicherten Gefahren
- nicht versichert

II Ergänzungen zum Versicherungsumfang (nur mit besonderer Vereinbarung)

Paket Photovoltaik

Versicherung der Photovoltaikanlage

- gegen unvorhergesehene Schäden durch z. B.: Bedienungsfehler, Kurzschluss oder Frost
- inkl. eines mit der Anlage verbundenen Stromspeichers
- Selbstbeteiligung 300 EUR

Unterbrechungsschaden

- Ertragsausfall und/oder
- Kosten für Fremdstrombezug

Paket Erneuerbare Energien

Versicherung der Solarthermie-, oberflächennahen Geothermie- und/oder sonstigen Wärmepumpenanlage

- gegen unvorhergesehene Schäden durch z. B.: Bedienungsfehler, Kurzschluss oder Frost
- inklusive der mit der Anlage verbundenen Heizungsanlage
- Selbstbeteiligung 300 EUR

Unterbrechungsschaden

- Kosten für Fremdwärmebezug

Entschädigungsgrenze

- 50.000 EUR je Versicherungsfall und versicherter Anlage

Paket Haus- und Wohnungsschutzbrief

Kostenübernahme bis zu 500 EUR für

- Schlüsseldienst im Notfall
- Rohrreinigungsservice im Notfall
- Sanitär-Installateurservice im Notfall
- Elektro-Installationservice im Notfall
- Notdienst bei Ausfall der Heizung
- Schädlingsbekämpfung
- Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern
- Organisation einer Kinderbetreuung

Organisation im Schadenfall von

- Übernachtungsmöglichkeit
- Haustierbetreuung
- Rückreise aus dem Urlaub innerhalb Europas

Darüber hinaus umfasst das Paket:

- 24 Stunden-Handwerker-Service
- Psychologische Erstberatung nach Einbruchdiebstahl und Raub
- Notdienst bei Ausfall von Elektrogeräten

Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

- Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch und Dachlawinen
- Selbstbehalt je Schadenfall entweder 10 % des Schadens, mindestens 500 EUR, maximal 5.000 EUR oder alternativ 25.000 EUR
- Wartezeit 4 Wochen
- Gefahrenberatung bei Überschwemmung
- Verpflegungskosten für Helfer, 500 EUR je Schadenfall
- Kostenübernahme für Trocknung bei Schäden durch Grundwasser, welches nicht an die Erdoberfläche gedrungen ist, bis maximal 2.000 EUR je Schadenfall

Paket Garten & Co.

- Versicherung von Garten-, Teich- und Poolzubehör
- Neue Bepflanzung des Gartens bei Ausfall der Bewässerungsanlage
- Pflege des Gartens durch eine Fachfirma bei Verletzung oder Krankheit
- Finanzielle Unterstützung zur Beilegung eines Nachbartschaftsstreits

Tarif #papierlos

- Einfache und papierlose Kommunikation über unser Kundenportal fin4u
- Attraktive Prämien durch gesonderten Nachlass
- Verfügbar in allen Tarifvarianten

Voraussetzung für den Zugang des #papierlos-Tarifs ist die Registrierung in unserem Kundenportal fin4u und die Aktivierung des digitalen Dokumentenversands

Tarif #selbermacher

- Deckungsumfang nach Tariflinie comfort
- Selbstbeteiligung 600 EUR (entfällt im Schadenfall, wenn z. B. Maler- und Tapezierarbeiten eigenständig durchgeführt werden)
- Entschädigung für im Schadenfall erbrachte Eigenleistungen (Stundenlohn 25 EUR; Übernahme der Materialkosten und vieles mehr)

III Präambel zu den Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen (AL-VGB – Wert 1914 „Gleitender Neuwert Plus“)

Die Verbundene Wohngebäudeversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude. Versicherbar sind Schäden durch die in diesen Versicherungsbedingungen zusammengefassten (verbundenen) Gefahren. Welche der versicherbaren Gefahren (z. B. Brand, Sturm und Hagel, Leitungswasser) tatsächlich versichert sein sollen, vereinbaren Sie mit uns. Wird das Gebäude zerstört oder beschädigt, entschädigen wir Sie für dessen Wiederherstellung nach den untenstehenden Bestimmungen. In der Regel vereinbaren wir mit Ihnen die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand in der Form einer Gleitenden Neuwertversicherung Plus. Das „Plus“ steht für die Einbeziehung von Mehrkosten, die durch öffentlich-rechtliche Auflagen sowie Preissteigerungen zwischen Versicherungsfall und Wiederherstellung entstehen können.

Wir übernehmen auch eine Reihe von Folgekosten (z. B. Aufräumungs- und Abbruchkosten), die ein Schadenereignis auslöst.

Die „Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen“ sind die Vertragsgrundlage für Ihre Verbundene Wohngebäudeversicherung.

Auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichten wir. Personenbezogene Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Ihrem besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsnehmer: Das sind Sie als unser Vertragspartner und Käufer des Versicherungsschutzes.

Versicherungsfall: Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse: Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder eine Sache, für die kein Versicherungsschutz besteht.

Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt.

Sie finden sie in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in Bestimmungen zu einzelnen Gefahren und Schäden sowie bei der Beschreibung der versicherten Sachen.

Bewertung des Gebäudes und Versicherungswert 1914: Zur besseren Vergleichbarkeit werden Wohngebäude in Preisen des Jahres 1914 bewertet. In diesem Jahr waren die Baukosten keinen nennenswerten Schwankungen unterworfen. Der Versicherungswert 1914 wird mit Hilfe eines jährlich aktualisierten Faktors auf den aktuellen Neuwert hochgerechnet.

Gleitende Neuwertversicherung Plus: Die Gleitende Neuwertversicherung Plus geht von einem Betrag aus, der aufzuwenden ist, um ein Gebäude in gleicher Art und Güte wiederherzustellen. Wir berücksichtigen dabei automatisch eventuelle Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Außerdem passen wir den Versicherungsschutz an die Preisveränderungen der Baukosten für das Gebäude an. Dadurch wird eine Unterversicherung durch Preissteigerungen vermieden. Die Anpassung wirkt sich sowohl auf die Versicherungsleistung als auch Ihren Versicherungsbeitrag aus.

Obliegenheiten: Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie Sicherheitsvorschriften zum Brand- oder Frostschutz einhalten. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Realgläubiger: Realgläubiger sind Kreditgeber, die ihre Forderung über ein im Grundbuch eingetragenes Grundpfandrecht (z. B. Hypothek, Grundschuld) gesichert haben. Das können z. B. Banken oder Bausparkassen sein. Die Interessen der Realgläubiger sind im Rahmen einer Wohngebäudeversicherung gesetzlich geschützt. Sie müssen u. a. bei Zahlung von Versicherungsleistungen und der Beendigung des Versicherungsvertrages einbezogen werden.

IV Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (AL-VGB – Teil A) – Stand April 2024

Inhaltsverzeichnis – Teil A

Abschnitt A 1 – Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?	A 12-1 Mietausfall, Mietwert
A 1-1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden	A 12-2 Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert
A 1-2 Leitungswasser	A 12-3 Zusätzlich versicherter Mietausfall
A 1-3 Naturgefahren	Abschnitt A 13 – Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme?
Abschnitt A 2 – Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	A 13-1 Vereinbarte Versicherungswerte
A 2-1 Ausschluss Krieg	A 13-2 Abweichender Versicherungswert bei dauerhaft entwerteten Gebäuden
A 2-2 Ausschluss Innere Unruhen	A 13-3 Versicherungssumme
A 2-3 Ausschluss Kernenergie	Abschnitt A 14 – Wie wird die Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt? Was ist der Unterversicherungsverzicht?
Abschnitt A 3 – Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind darüber hinaus versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	A 14-1 Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus
A 3-1 Brand	A 14-2 Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts
A 3-2 Blitzschlag	Abschnitt A 15 – Wie wird die Prämie in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt?
A 3-3 Überspannung durch Blitz	Abschnitt A 16 – Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Prämie?
A 3-4 Explosion, Verpuffung	Abschnitt A 17 – Was passiert bei einer Prämienanpassung aufgrund Neukalkulation?
A 3-5 Implosion	Abschnitt A 18 – Wie wird die Entschädigung ermittelt?
A 3-6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung	A 18-1 Gleitende Neuwertversicherung Plus und Neuwertversicherung Plus
A 3-7 Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge	A 18-2 Zeitwert Plus
A 3-8 Sengschäden	A 18-3 Gemeiner Wert
A 3-9 Rauch- und Rußschäden	A 18-4 Kosten
A 3-10 Nicht versicherte Schäden	A 18-5 Mietausfall, Mietwert
Abschnitt A 4 – Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	A 18-6 Neuwertanteil
A 4-1 Versicherte Gefahren und Schäden	A 18-7 Gesamtentschädigung
A 4-2 Leitungswasserschäden	A 18-8 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung
A 4-3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden	A 18-9 Mehrwertsteuer
A 4-4 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden	A 18-10 Selbstbeteiligung
A 4-5 Nicht versicherte Schäden	Abschnitt A 19 – Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?
Abschnitt A 5 – Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	A 19-1 Feststellung der Schadenhöhe
A 5-1 Sturm	A 19-2 Weitere Feststellungen
A 5-2 Hagel	A 19-3 Verfahren vor der Feststellung
A 5-3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse	A 19-4 Feststellung
A 5-4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) – sofern vereinbart	A 19-5 Verfahren nach der Feststellung
A 5-5 Nicht versicherte Schäden	A 19-6 Kosten
Abschnitt A 6 – Welche Sachen sind versichert?	A 19-7 Obliegenheiten
Abschnitt A 7 – Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen? Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?	Abschnitt A 20 – Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?
A 7-1 Gebäude	A 20-1 Fälligkeit der Entschädigung
A 7-2 Gebäudebestandteile	A 20-2 Rückzahlung des Neuwertanteils
A 7-3 Gebäudezubehör	A 20-3 Verzinsung
A 7-4 Terrassen	A 20-4 Hemmung
A 7-5 Weitere Grundstücksbestandteile	A 20-5 Aufschiebung der Zahlung
A 7-6 Nicht versicherte Sachen	Abschnitt A 21 – Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?
Abschnitt A 8 – Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?	A 21-1 Sicherheitsvorschriften
Abschnitt A 9 – Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?	A 21-2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Abschnitt A 10 – Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?	Abschnitt A 22 – Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?
Abschnitt A 11 – Welche Kosten sind versichert?	A 22-1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung
A 11-1 Versicherte Kosten	A 22-2 Folgen einer Gefahrerhöhung
A 11-2 Definition und Umfang der Kosten	Abschnitt A 23 – Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?
Abschnitt A 12 – Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?	Abschnitt A 24 – Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?
	A 24-1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang
	A 24-2 Kündigungsrechte
	A 24-3 Anzeigepflichten

Abschnitt A 1 – Welche Gefahren sind versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen:

A 1-1 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden

A 1-2 Leitungswasser

A 1-3 Naturgefahren

A 1-3.1 Sturm, Hagel;

A 1-3.2 die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Jede der Gefahrengruppen nach A 1-1, A 1-2 und A 1-3.1 AL-VGB kann auch einzeln versichert werden. Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) nach A 1-3.2 AL-VGB können ausschließlich in Verbindung mit einer oder mehreren unter A 1-1, A 1-2 und A 1-3.1 AL-VGB genannten Gefahren versichert werden.

Abschnitt A 2 – Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

A 2-1 Ausschluss Krieg

Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2-2 Ausschluss Innere Unruhen

Nicht versichert sind Schäden durch Innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 2-3 Ausschluss Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Abschnitt A 3 – Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz und Explosion zu verstehen? Welche Schäden sind darüber hinaus versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 3-1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Versichert sind auch Schäden durch einen Brand, der aus einem Nutzfeuer entstanden ist.

A 3-2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

A 3-3 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

A 3-4 Explosion, Verpuffung

Explosion und Verpuffung sind plötzlich verlaufende Kraftäußerungen, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen. Der Unterschied zwischen Explosion und Verpuffung liegt in der Intensität der Kraftäußerung.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

A 3-5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

A 3-6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung

Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

A 3-7 Fahrzeuganprall durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge

Versichert ist der Anprall von Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen an versicherten Sachen. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung. Nicht versichert sind Schäden, die durch Straßen- oder Wasserfahrzeuge entstehen, deren Halter oder Lenker der Versicherungsnehmer oder ein Bewohner des Gebäudes ist. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen und Straßen.

A 3-8 Sengschäden

Versichert sind Sengschäden, die aus einem Ereignis nach A 3-1 bis A 3-7 AL-VGB oder aus einer anderen Ursache entstanden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	500 EUR
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

A 3-9 Rauch- und Rußschäden

Versichert sind Rauch- und Rußschäden, die aus einem Ereignis nach A 3-1 bis A 3-8 AL-VGB entstanden sind.

Darüber hinaus sind Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß versicherte Sachen unmittelbar beschädigt oder zerstört. Voraussetzung ist, dass der Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austritt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	500 EUR
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Nicht versichert sind Schäden, die dadurch entstehen, dass Rauch und Ruß allmählich einwirken (z. B. Fogging).

A 3-10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

A 3-10.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

A 3-10.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach A 3-1 AL-VGB sind.

Abschnitt A 4 – Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 4-1 Versicherte Gefahren und Schäden

Unter die Gefahr Leitungswasser fallen:

A 4-1.1 Leitungswasserschäden;

A 4-1.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden;

A 4-1.3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden.

A 4-2 Leitungswasserschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus:

A 4-2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;

A 4-2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen (dazu

gehören aufgrund fehlender Verbundenheit mit dem Rohrsystem nicht die eine Einrichtung umgebenden Bereiche, insbesondere Fliesen und Fugen innerhalb der Dusche oder im Bereich der Badewanne);

- A 4-2.3 Heizungs- oder Klimaanlageen;
- A 4-2.4 Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- A 4-2.5 Wasserbetten oder Aquarien.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageen sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind.

Versichert sind auch Schäden, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist. Der Ausschluss von Schäden durch Witterungsniederschläge nach A 4-5.3 AL-VGB gilt nicht.

A 4-3 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Versichert sind innerhalb von Gebäuden:

- A 4-3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - A 4-3.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
 - A 4-3.1.2 von Heizungs- oder Klimaanlageen;
 - A 4-3.1.3 von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
 - A 4-3.1.4 der Regenentwässerung.

Das setzt voraus, dass diese Rohre nach A 4-3.1 AL-VGB kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

- A 4-3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen
 - A 4-3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
 - A 4-3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler, Wärmepumpen oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

A 4-4 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Versichert sind außerhalb von Gebäuden frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlageen.

Dies gilt, soweit der Versicherungsnehmer die Gefahr für diese Rohre trägt und

- A 4-4.1 sie der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen
- oder
- A 4-4.2 sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

Die Entschädigung für Bruchschäden an Zuleitungsrohren, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Die Entschädigung für Bruchschäden an Zuleitungsrohren, die sich nicht auf dem Versicherungsgrundstück befinden, ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

A 4-5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

- A 4-5.1 Plansch- oder Reinigungswasser;
- A 4-5.2 Schwamm sowie alle Arten von Hausfäulepilzen;
- A 4-5.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- A 4-5.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- A 4-5.5 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach A 4-2 AL-VGB die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- A 4-5.6 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden;
- A 4-5.7 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
- A 4-5.8 Sturm, Hagel;
- A 4-5.9 Nässe aufgrund undichter Fugen oder Fliesen.

Nicht versichert sind Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

Abschnitt A 5 – Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

A 5-1 Sturm

A 5-1.1 Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

- A 5-1.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.
- A 5-1.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

A 5-2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

A 5-3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

- A 5-3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.
- A 5-3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 5-3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 5-3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

A 5-3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

A 5-3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

A 5-4 Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) – sofern vereinbart

A 5-4.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

A 5-4.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

A 5-4.1.2 Witterungsniederschläge

oder

A 5-4.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von A 5-4.1.1 oder A 5-4.1.2 AL-VGB

die Überflutung verursacht haben.

A 5-4.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

A 5-4.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern

oder

A 5-4.2.2 Witterungsniederschläge

den Rückstau verursacht haben.

A 5-4.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

A 5-4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

A 5-4.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

A 5-4.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A 5-4.5 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

A 5-4.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen sowie das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

A 5-4.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen nieder-gehen.

A 5-4.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

A 5-5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen – es sei denn, im Folgenden sind solche genannt – Schäden durch

A 5-5.1 Sturmflut;

A 5-5.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;

A 5-5.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;

A 5-5.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden. Dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

A 5-5.5 Trockenheit oder Austrocknung.

Nicht versichert sind Schäden an nicht bezugsfertigen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie an Sachen, die sich darin befinden. Schäden an Laden- und Schaufensterscheiben sind ebenfalls nicht versichert.

Abschnitt A 6 – Welche Sachen sind versichert?

Versicherte Sachen sind:

A 6-1 die im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude,

A 6-2 deren Gebäudebestandteile,

A 6-3 deren Gebäudezubehör,

A 6-4 Terrassen auf dem Versicherungsgrundstück, die unmittelbar an das Gebäude anschließen,

A 6-5 weitere Grundstücksbestandteile – sofern vereinbart.

Abschnitt A 7 – Was versteht man unter Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Gebäudezubehör, Terrassen und weiteren Grundstücksbestandteilen? Welche Sachen sind nicht versichert und welche zusätzlich versicherbar?

A 7-1 Gebäude

Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein.

A 7-2 Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Außenwandverkleidungen sowie Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst sind. Dazu gehören nicht Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.

A 7-3 Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind.

Sie müssen der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten auch Müllboxen, Klingel- und Briefkastenanlagen sowie Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige Mini PV-Anlagen) auf dem Versicherungsgrundstück. Der Ausschluss für Photovoltaikanlagen nach A 7-6.1 AL-VGB gilt nicht für Balkonkraftwerke.

A 7-4 Terrassen

Terrassen sind befestigte Flächen, die für den Aufenthalt im Freien vorgesehen sind.

A 7-5 Weitere Grundstücksbestandteile

Weitere Grundstücksbestandteile sind nur versichert, wenn dies über die jeweilige Tariflinie ausdrücklich vereinbart ist.

Als weitere Grundstücksbestandteile gelten fest mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verbundenen Sachen.

A 7-6 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

A 7-6.1 Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).

A 7-6.2 alle in das Gebäude nachträglich eingefügten Sachen, die ein Mieter oder ein Wohnungseigentümer

A 7-6.2.1 auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und

A 7-6.2.2 für die er die Gefahr trägt.

Werden Sachen dagegen nur ausgetauscht, sind die neu eingefügten Sachen versichert.

Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

A 7-6.3 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies zusätzlich im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

Abschnitt A 8 – Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Der Versicherungsort ist das Versicherungsgrundstück. Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung ausschließlich zu dem/den versicherten Gebäude(n) gehört.

Abschnitt A 9 – Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Selbstbeteiligungen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden. Im Versicherungsschein werden sie jeweils ausgewiesen.

Abschnitt A 10 – Welche Regelungen gelten für Wohnungs- und Teileigentum?

A 10-1 Bei Verträgen mit Wohnungseigentümergeinschaften gilt:

Wenn der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, bleibt er den übrigen Wohnungseigentümern zur Leistung verpflichtet.

Das gilt für deren Sondereigentum und deren Miteigentumsanteile.

A 10-2 Nicht oder teilweise entschädigt wird der Miteigentumsanteil desjenigen, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist.

Die übrigen Wohnungseigentümer können dennoch Entschädigung für diesen Miteigentumsanteil verlangen. Das setzt voraus, dass diese zusätzliche Entschädigung verwendet wird, um das gemeinschaftliche Eigentum wiederherzustellen.

Der Wohnungseigentümer, gegenüber dem der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei ist, muss dem Versicherer diese zusätzliche Entschädigung ersetzen.

A 10-3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten A 10-1 und A 10-2 AL-VGB entsprechend.

Abschnitt A 11 – Welche Kosten sind versichert?

A 11-1 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind:

A 11-1.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

A 11-1.2 Bewegungs- und Schutzkosten

A 11-1.3 Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

A 11-1.4 Hotelkosten

A 11-1.5 Rückreisekosten aus dem Urlaub

Der Ersatz versicherter Kosten nach A 11-1.1 bis A 11-1.5 AL-VGB ist auf den jeweils hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

A 11-2 Definition und Umfang der Kosten

A 11-2.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um versicherte Sachen aufzuräumen und abzurechnen. Dies schließt Aufwendungen ein, um Schutt und sonstige Reste dieser Sachen wegzuräumen, zum nächsten Ablagerungsplatz abzutransportieren, sie abzulagern und zu vernichten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	100.000 EUR
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

A 11-2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die entstehen, um andere Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen. Erstattet werden sie, wenn diese Maßnahmen dazu dienen, versicherte Sachen wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	100.000 EUR
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

A 11-2.3 Kosten für Wasser-, Gas- und Heizölverlust sowie Stromverlust aus Stromspeichern

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass Wasser, Gas oder Heizöl wegen eines Versicherungsfalles bestimmungswidrig ausgetreten sind. Hierzu gehören auch Mehrkosten für Abwasser.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und abhängig von dem Gebäudetyp begrenzt auf:

Tarifvariante	Versicherungsschutz – Ein-/Zweifamilienhaus
compact	500 EUR
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Tarifvariante	Versicherungsschutz – Mehrfamilienhaus
compact	500 EUR
classic	5.000 EUR
comfort	10.000 EUR

Erstattet werden auch die Kosten für den Stromverlust aus Stromspeichern. Der Versicherer ersetzt 1,00 EUR je Kilowattstunde (kWh) Nennkapazität des Stromspeichers.

A 11-2.4 Hotelkosten

Das sind Kosten für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück). Voraussetzung ist, dass die vom Versicherungsnehmer ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar

wurde und ihm die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für eine Unterbringung werden nur erstattet, wenn eine Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Die Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung werden nur insoweit ersetzt als sie die nach A 18-5 AL-VGB für den Mietwert zu leistende Entschädigung übersteigen.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zu 50 EUR pro Tag, maximal für 120 Tage
classic	bis zu 100 EUR pro Tag, maximal für 365 Tage
comfort	bis zu 200 EUR pro Tag, maximal für 365 Tage

A 11-2.5 Rückreisekosten aus dem Urlaub

Das sind zusätzliche Reisekosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Versicherungsort nach A 8 AL-VGB reist. Hierzu zählen auch die Kosten für mitreisende Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden einen Betrag in Höhe von 5.000 EUR voraussichtlich übersteigt. Weiterhin ist die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Versicherungsort erforderlich.

Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.

Zusätzliche Reisekosten werden nur in angemessener Höhe ersetzt. Dies richtet sich nach dem ursprünglich vorgesehenen Urlaubsmittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Versicherungsort.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	500 EUR
classic	5.000 EUR
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Abschnitt A 12 – Was ist unter Mietausfall und Mietwert zu verstehen? In welchem Umfang sind sie versichert?

A 12-1 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt

A 12-1.1 den Mietausfall, wenn Mieter von Wohnräumen oder gewerblich genutzten Räumen wegen eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben oder das Mietverhältnis kündigen. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

A 12-1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen oder gewerblich genutzten Räumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt. Das schließt die fortlaufenden Betriebskosten im Sinne des Mietrechts ein.

Voraussetzung für den Ersatz des Mietwerts ist, dass dem Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls nicht zugemutet werden kann, zumindest Teile der Wohnung zu nutzen.

A 12-1.3 auch einen durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall nach A 12-1.1 AL-VGB bzw. Mietwert nach A 12-1.2 AL-VGB.

A 12-2 Zeitraum für Mietausfall oder Mietwert

A 12-2.1 Mietausfall oder Mietwert werden für den Zeitraum ersetzt, in dem Räume nicht benutzbar sind, höchstens aber für ...

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	... 6 Monate ...
classic	... 24 Monate ...
comfort	... 36 Monate ...

... seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.

A 12-2.2 Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs-/minderungspflicht nach B 3-3.2.1 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil).

A 12-3 Zusätzlich versicherter Mietausfall

A 12-3.1 Kündigt der Mieter das Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalls und kann der Versicherungsnehmer die Wohnung nach Fertigstellung nicht wieder vermieten, ersetzt der Versicherer auch diesen Mietausfall.

Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer die Räume zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht vermieten konnte, obwohl er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat.

Das gilt bis zur Neuvermietung, höchstens aber bis zum Ablauf des Zeitraums nach A 12-2 AL-VGB.

A 12-3.2 Kann ein Mietverhältnis wegen des Versicherungsfalls nicht angetreten werden, ersetzt der Versicherer den Mietausfall. Das gilt ab dem Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Mietbeginns bis zum Ablauf des Zeitraums nach A 12-2 AL-VGB.

Dies setzt voraus, dass der Mietvertrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls bereits geschlossen war.

Abschnitt A 13 – Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die Versicherungssumme?

A 13-1 Vereinbarte Versicherungswerte

Der Versicherungswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.

Der für das Gebäude vereinbarte Versicherungswert gilt auch für Gebäudezubehör, Terrassen und weitere Grundstücksbestandteile nach A 7-3 bis A 7-5 AL-VGB.

Als Versicherungswert können der Gleitende Neuwert Plus, der Neuwert Plus, der Zeitwert Plus oder der Gemeine Wert vereinbart werden.

A 13-1.1 Gleitender Neuwert Plus

A 13-1.1.1 Der Gleitende Neuwert Plus ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert. Dazu gehören Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Der Gleitende Neuwert Plus wird ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914.

Kann eine Sache wegen Technologiefortschritts in derselben Art und Güte nicht mehr oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand wiederhergestellt werden, umfasst der Gleitende Neuwert Plus auch Aufwendungen für Ersatzgüter. Diese müssen den zu ersetzenden Sachen möglichst nahekommen.

A 13-1.1.2 Im Gleitenden Neuwert Plus berücksichtigt sind:

Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden können.

Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglich veranlassten Wiederherstellung.

A 13-1.1.3 Der Versicherer passt den Versicherungsschutz nach A 13-1.1.1 AL-VGB an die Baukostenentwicklung an (siehe A 16 AL-VGB). Insoweit besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwerts zum Zeitpunkt der unverzüglich nach dem Versicherungsfall veranlassten Wiederherstellung.

A 13-1.1.4 Wenn sich durch bauliche Maßnahmen innerhalb der laufenden Versicherungsperiode der Wert des Gebäudes erhöht, besteht auch insoweit Versicherungsschutz bis zum Schluss dieser Periode.

A 13-1.2 Neuwert Plus

A 13-1.2.1 Der Neuwert Plus ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Kann eine Sache wegen Technologiefortschritts in derselben Art und Güte nicht mehr oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand wiederhergestellt werden, umfasst der Neuwert Plus auch Aufwendungen für Ersatzgüter. Diese müssen den zu ersetzenden Sachen möglichst nahekommen.

A 13-1.2.2 Im Neuwert Plus berücksichtigt sind:

Mehrkosten durch öffentlich-rechtliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass versicherte und vom Schaden betroffene Sachen wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden können.

Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der unverzüglich veranlassten Wiederherstellung.

A 13-1.3 Zeitwert Plus

Der Zeitwert Plus ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes, ermittelt nach A 13-1.2 AL-VGB, abzüglich einer Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

A 13-1.4 Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

A 13-2 Abweichender Versicherungswert bei dauerhaft entwerteten Gebäuden

Auch wenn Gleitender Neuwert Plus, Neuwert Plus oder Zeitwert Plus vereinbart ist, kann der Gemeine Wert Versicherungswert sein. Das ist dann der Fall, wenn das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist. Eine dauerhafte Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

A 13-3 Versicherungssumme

A 13-3.1 Die Versicherungssumme wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Sie soll dem Versicherungswert entsprechen.

A 13-3.2 Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme geringer als der Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe A 18-8 AL-VGB).

A 13-3.3 Ist Neuwert Plus, Zeitwert Plus oder Gemeiner Wert vereinbart, ist der Versicherungsnehmer für die zutreffende Höhe der Versicherungssumme verantwortlich.

Abschnitt A 14 – Wie wird die Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt? Was ist der Unterversicherungsverzicht?

A 14-1 Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe A 13-1.1 AL-VGB) zu ermitteln. Dieser wird in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt (Versicherungssumme „Wert 1914“).

Die Versicherungssumme gilt unter folgenden Voraussetzungen als richtig ermittelt:

A 14-1.1 der Versicherungsnehmer hat die Fragen im Antrag nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hat nach diesen Angaben die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnet.

A 14-1.2 die Versicherungssumme aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wurde.

A 14-1.3 der Versicherungsnehmer im Antrag den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag umrechnet.

A 14-1.4 die Versicherungssumme aus einem Gebäudereport von Skendata übernommen wurde. Maßgebend ist ausschließlich der "Wert 1914" (nicht der "regionalisierte Wert 1914").

A 14-2 Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts

A 14-2.1 Wenn die Versicherungssumme „Wert 1914“ nach A 14-1 AL-VGB ermittelt und nach A 13-1.1 AL-VGB vereinbart wird, gilt ein Unterversicherungsverzicht. Der Versicherer verzichtet dann auf einen Abzug wegen Unterversicherung. Das gilt auch für die Kosten und den Mietausfall.

A 14-2.2 Ein Abzug wegen Unterversicherung erfolgt jedoch, wenn nach Vertragsschluss wertsteigernde bauliche Maßnahmen zu Veränderungen der nach A 14-1 AL-VGB ermittelten Versicherungssumme führen und dies dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde.

Kein Abzug wegen Unterversicherung erfolgt aber, wenn die wertsteigernden baulichen Maßnahmen in der Versicherungsperiode vorgenommen wurden, in der ein Versicherungsfall eingetreten ist.

A 14-2.3 Hat der Versicherungsnehmer die Antragsfragen nach A 14-1.1 AL-VGB nicht zutreffend beantwortet und wurde dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, gilt der Unterversicherungsverzicht nach A 14-2.1 AL-VGB nicht. Dadurch kann der Versicherer auch einen Abzug wegen Unterversicherung vornehmen.

Die Rechte des Versicherers nach den Regelungen der Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss bleiben davon unberührt.

Abschnitt A 15 – Wie wird die Prämie in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus ermittelt?

Grundlagen der Berechnung der Prämie sind

A 15-1 die Versicherungssumme „Wert 1914“,

A 15-2 der Prämienatz

sowie

A 15-3 der Anpassungsfaktor.

Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch die Multiplikation dieser Werte.

Abschnitt A 16 – Was sind die Grundlagen der Anpassung von Versicherungsschutz und Prämie?

Es gelten folgende Grundlagen:

A 16-1 Wird der Versicherungsschutz nach A 13-1.1.3 AL-VGB angepasst, verändert sich die Prämie. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert.

A 16-2 Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben:

Der „Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahres

und

der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für das 2. Quartal des Vorjahres.

Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.

Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 % und die des Tariflohnindex zu 20 % berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsrate zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung beider Veränderungsrate wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

Abschnitt A 17 – Was passiert bei einer Prämienanpassung aufgrund Neukalkulation?

Die Prämien werden unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Verwaltungskosten, Schadenregulierungskosten, Rückversicherungsprämien), Feuerschutzsteuer und Gewinnansatz kalkuliert.

Der Versicherer ist berechtigt, die Kalkulation für bestehende Verträge in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen. Dabei ist außer der bisherigen Schadenentwicklung einer ausreichend großen Zahl von Risiken, die die gleichen Tarifmerkmale aufweisen, auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung der ALH Gruppe zu berücksichtigen.

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Prämienanpassungen gelten ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge, wenn ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Anpassung bestätigt hat.

Die Prämien dürfen nach der Anpassung nicht höher sein als die Prämien für neu abzuschließende Verträge, sofern diese Tarife die gleichen Tarifmerkmale sowie den gleichen Deckungsumfang aufweisen.

Die Prämienanpassungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Der Versicherungsnehmer hat im Falle einer sich hieraus ergebenden Prämienhöhung das Recht, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, zu kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die Prämienhöhung erfolgen.

Abschnitt A 18 – Wie wird die Entschädigung ermittelt?

A 18-1 Gleitende Neuwertversicherung Plus und Neuwertversicherung Plus

A 18-1.1 Der Versicherer ersetzt

A 18-1.1.1 bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten nach A 13-1.1.1 AL-VGB zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Das schließt Mehrkosten nach A 13-1.1.2 AL-VGB ein. Architektenhonorare sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten gehören auch zur Entschädigung.

A 18-1.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

A 18-1.1.3 bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

A 18-1.2 Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden darf, dann erhält der Versicherungsnehmer eine entsprechende Entschädigung nach A 18-1.1 AL-VGB.

Das setzt voraus, dass

A 18-1.2.1 die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden

oder

A 18-1.2.2 die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.

A 18-1.3 Preissteigerungen zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung werden entschädigt, wenn die Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt wird.

A 18-1.4 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach A 18-1.1 AL-VGB angerechnet.

A 18-2 Zeitwert Plus

A 18-2.1 Der Versicherer ersetzt

A 18-2.1.1 bei zerstörten Gebäuden den Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nach A 13-1.2 AL-VGB abzüglich der Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzungsgrad.

A 18-2.1.2 bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

A 18-2.1.3 bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Davon abgezogen wird die Wertminderung insbesondere durch Alter und Abnutzung.

A 18-2.2 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach A 18-2.1 AL-VGB angerechnet.

A 18-3 Gemeiner Wert

Ist ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet, werden versicherte Sachen zum erzielbaren Verkaufspreis ohne den Grundstücksanteil entschädigt.

A 18-4 Kosten

Versicherte Kosten nach A 11 AL-VGB werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.

A 18-5 Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums nach A 12-2 AL-VGB.

A 18-6 Neuwertanteil

In der Gleitenden Neuwertversicherung Plus und Neuwertversicherung Plus erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach A 18-2 AL-VGB übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgenden Voraussetzungen:

A 18-6.1 Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen

und

A 18-6.2 die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, genügt es, das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu errichten.

Der Versicherungsnehmer muss den Neuwertanteil zurückzahlen, wenn er verschuldet hat, dass die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft wurde.

A 18-7 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers

In der Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen nach A 6 AL-VGB, versicherte Kosten nach A 11 AL-VGB und versicherten Mietausfall bzw. Mietwert nach A 12 AL-VGB je Versicherungsfall auf den für den Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Versicherungswert begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

A 18-8 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Für die Fälle von A 14-2.2 und A 14-2.3 AL-VGB gilt für die Prüfung der Unterversicherung Folgendes:

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung. In diesem Fall wird die Entschädigung nach A 18-1 bis A 18-3

AL-VGB in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt. Es gilt folgende Berechnungsformel: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Die Erstattung von versicherten Kosten nach A 11 AL-VGB und des versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts nach A 12 AL-VGB wird nach der gleichen Berechnungsformel in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

A 18-9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

A 18-10 Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligungen werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

Abschnitt A 19 – Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?

A 19-1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A 19-2 Weitere Feststellungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.

A 19-3 Verfahren vor der Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

A 19-3.1 Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.

A 19-3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständigen benennen:

A 19-3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers;

A 19-3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen;

A 19-3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

A 19-3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach A 19-3.2 AL-VGB gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.

A 19-4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

A 19-4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

A 19-4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

A 19-4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

A 19-4.4 die versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles enthalten sein.

A 19-5 Verfahren nach der Feststellung

Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt der Obmann beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A 19-6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

A 19-7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

Abschnitt A 20 – Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?

A 20-1 Fälligkeit der Entschädigung

A 20-1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.

A 20-1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer nachgewiesen hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A 20-2 Rückzahlung des Neuwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der nach A 20-1.2 AL-VGB geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge seines Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist. Das gilt auch für Zinsen, die der Versicherer nach A 20-3.2 AL-VGB gezahlt hat.

A 20-3 Verzinsung

Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

A 20-3.1 Entschädigung

Sie ist ab der Anzeige des Schadens zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.

A 20-3.2 Über den Zeitwertschaden hinausgehender Teil der Entschädigung

Dieser ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nachgewiesen hat.

A 20-3.3 Zinssatz

Der Zinssatz liegt einen Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A 20-4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen nach A 20-1 und A 20-3.1 und A 20-3.2 AL-VGB gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

A 20-5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

A 20-5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

A 20-5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

A 20-5.3 eine gesetzlich vorgesehene Mitwirkung des Realgläubigers nicht erfolgte.

Abschnitt A 21 – Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

A 21-1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten gelten folgende Sicherheitsvorschriften:

A 21-1.1 Versicherte Sachen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Dies gilt insbesondere für wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen.

Mängel oder Schäden an diesen Sachen müssen unverzüglich beseitigt werden.

A 21-1.2 Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile müssen zu jeder Jahreszeit genügend häufig kontrolliert werden.

Außerdem sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.

A 21-1.3 In der kalten Jahreszeit müssen alle Gebäude und Gebäudeteile beheizt werden. Dies ist genügend häufig zu kontrollieren.

Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten.

A 21-1.4 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden gilt:

A 21-1.4.1 Bei rückstaugefährdeten Räumen müssen Rückstausicherungen funktionsbereit gehalten werden.

A 21-1.4.2 Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück müssen freigehalten werden.

A 21-2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A 21-1 AL-VGB genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Abschnitt A 22 – Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?

A 22-1 Anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung nach B 3-2 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:

A 22-1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

A 22-1.2 Das Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes wird nicht mehr genutzt.

A 22-1.3 Am Gebäude werden Baumaßnahmen durchgeführt, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird.

A 22-1.4 Baumaßnahmen am Gebäude führen dazu, dass es überwiegend unbenutzbar wird.

A 22-1.5 In dem Gebäude wird ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert.

A 22-1.6 Das Gebäude wird nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt.

A 22-2 Folgen einer Gefahrenerhöhung

Die Folgen einer Gefahrenerhöhung sind in B 3-2.3 bis B 3-2.5 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) geregelt.

Abschnitt A 23 – Welche Besonderheiten gelten bei Kündigungen und angemeldeten Realrechten?

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer für die Gefahrengruppe Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung in folgenden Fällen wirksam:

A 23-1 Der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mehr mit dem Grundpfandrecht belastet war

oder

A 23-2 der Versicherungsnehmer hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen, dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat.

Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

Abschnitt A 24 – Was gilt, wenn versicherte Sachen veräußert werden?

A 24-1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

A 24-1.1 Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, tritt der Erwerber an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Dies geschieht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Bei Immobilien erfolgt dieser zum Datum des Grundbucheintrags.

Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsverhältnis.

A 24-1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt.

A 24-1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers in den Versicherungsvertrag erst gegen sich gelten lassen, wenn er hier von Kenntnis erlangt.

A 24-2 Kündigungsrechte

A 24-2.1 Der Versicherer ist berechtigt, gegenüber dem Erwerber den Versicherungsvertrag zu kündigen. Dabei muss er eine Frist von einem Monat einhalten.

Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis von der Veräußerung ausübt.

A 24-2.2 Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt. Fehlt dem Erwerber die Kenntnis, dass eine Versicherung besteht, erlischt das Kündigungsrecht einen Monat nachdem er die Kenntnis erlangt hat.

A 24-2.3 Im Falle der Kündigung nach A 24-2.1 und A 24-2.2 AL-VGB haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

A 24-3 Anzeigepflichten

A 24-3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

A 24-3.2 Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nicht verpflichtet im Versicherungsfall zu leisten.

Dies gilt nur, wenn die folgenden Voraussetzungen beide vorliegen: Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen.

Der Versicherer weist nach, dass er den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

A 24-3.3 Abweichend von A 24-3.2 AL-VGB ist der Versicherer in folgenden Fällen verpflichtet zu leisten:

Ihm war die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls war die Frist für die Kündigung des Versicherers bereits abgelaufen, und er hatte nicht gekündigt.

V Allgemeine Bedingungen für die Allgemeine Haftpflicht- und Sachversicherung (Teil B) – Stand Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis – Teil B

Abschnitt B 1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung	Abschnitt B 4 – Weitere Regelungen
B 1-1 Beginn des Versicherungsschutzes	B 4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
B 1-2 Prämienzahlung, Versicherungsperiode	B 4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
B 1-3 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	B 4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters (gilt nur für die Sachversicherung)
B 1-4 Folgeprämie	B 4-4 Verjährung
B 1-5 Lastschriftverfahren	B 4-5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
B 1-6 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	B 4-6 Anzuwendendes Recht
Abschnitt B 2 – Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung	B 4-7 Embargobestimmung
B 2-1 Dauer und Ende des Vertrags	B 4-8 Überversicherung (gilt nur für die Sachversicherung)
B 2-2 Kündigung nach Versicherungsfall	B 4-9 Versicherung für fremde Rechnung (gilt nur für die Sachversicherung)
Abschnitt B 3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	B 4-10 Aufwendungsersatz (gilt nur für die Sachversicherung)
B 3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	B 4-11 Übergang von Ersatzansprüchen (gilt nur für die Sachversicherung)
B 3-2 Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherung)	B 4-12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen (gilt nur für die Sachversicherung)
B 3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	B 4-13 Repräsentanten (gilt nur für die Sachversicherung)

Abschnitt B 1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung

B 1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie.

B 1-2 Prämienzahlung, Versicherungsperiode

B 1-2.1 Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

B 1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B 1-3 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B 1-3.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B 1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach B 1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B 1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig nach B 1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den

Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B 1-4 Folgeprämie

B 1-4.1 Fälligkeit

Eine Folgeprämie wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B 1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B 1-4.3 Mahnung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

B 1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B 1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in

Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B 1-4.6 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B 1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B 1-5 Lastschriftverfahren

B 1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B 1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B 1-6 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B 1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B 1-6.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B 1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B 1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm die Prämie bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B 1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B 1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B 1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B 2 – Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung

B 2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B 2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B 2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B 2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B 2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B 2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

Für die Hausratversicherung gilt:

Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats. Dazu zählt auch a) die Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder b) die Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung. Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

B 2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B 2-2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B 2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B 2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Abschnitt B 3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B 3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B 3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B 3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B 3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B 3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B 3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B 3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B 3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B 3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B 3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B 3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

B 3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B 3-2 Gefahrerhöhung (gilt nur für die Sachversicherung)

B 3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B 3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B 3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B 3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B 3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B 3-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B 3-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B 3-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B 3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B 3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B 3-2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B 3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B 3-2.2.2 und B 3-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B 3-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B 3-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B 3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B 3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B 3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B 3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B 3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B 3-2.2.2 und B 3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B 3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B 3-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

B 3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B 3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B 3-3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;

b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

B 3-3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B 3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B 3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B 3-3.2.2 zusätzlich zu B 3-3.2.1 gilt:

Der Versicherungsnehmer hat

a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B 3-3.2.1 und B 3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B 3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B 3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B 3-3.1 oder B 3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B 3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B 3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B 4 – Weitere Regelungen

B 4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B 4-1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B 4-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B 4-1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B 3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B 4-1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4-1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

B 4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B 4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail,

Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B 4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B 4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B 4-2.2 entsprechend Anwendung.

B 4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B 4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B 4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B 4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

B 4-5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:

Alte Leipziger Versicherung AG
Servicebeauftragter des Vorstandes
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel
E-Mail: servicebeauftragter@alte-leipziger.de

Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:

B 4-5.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

B 4-5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B 4-5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B 4.5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B 4-5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B 4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B 4-7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht Europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

B 4-8 Überversicherung (gilt nur für die Sachversicherung)

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B 4-9 Versicherung für fremde Rechnung (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-9.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B 4-9.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

B 4-9.3 Kenntnis und Verhalten

B 4-9.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zu rechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B 4-9.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B 4-9.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des

Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B 4-10 Aufwendungsersatz (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-10.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B 4-10.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B 4-10.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B 4-10.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach B 4-10.1.1 und B 4-10.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4-10.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B 4-10.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B 4-10.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B 4-10.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B 4-10.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B 4-10.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B 4-10.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B 4-10.2.1 entsprechend kürzen.

B 4-11 Übergang von Ersatzansprüchen (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B 4-11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B 4-12 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen (gilt nur für die Sachversicherung)

B 4-12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

B 4-12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B 4-12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B 4.12.1.3 Für die Wohngebäudeversicherung gilt:

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles.

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt hat.

B 4.12.1.4 Für die Hausratversicherung gilt:

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles.

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt hat.

B 4-12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrug oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B 4-13 Repräsentanten (gilt nur für die Sachversicherung)

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

VI Klauseln – Stand April 2024 (je nach beantragtem Vertragsumfang)

Inhaltsverzeichnis – Klauseln

<p>A Die nachstehenden Klauseln gelten bei Vereinbarung der Tarifvarianten compact, classic oder comfort Gebäudealter, Anpassung der Prämie</p> <p>B Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur bei Vereinbarung von Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)</p> <p>D Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur bei Vereinbarung des Paketes Garten & Co.</p> <p>E Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur bei Vereinbarung des Paketes Photovoltaik</p> <p>F Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur bei Vereinbarung des Paketes Erneuerbare Energien</p>	<p>G Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur bei Vereinbarung des Tarifs #papierlos</p> <p>H Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur bei Vereinbarung des Tarifs #selberrmacher</p> <p>I Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur bei Vereinbarung des Paketes Haus- und Wohnungsschutzbrief</p> <p>J Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur auf Grund besonderer Vereinbarung</p>
--	--

A Die nachstehenden Klauseln gelten bei Vereinbarung der Tarifvarianten compact, classic oder comfort

Abweichender Versicherungsbeginn

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

1. Sollte sich durch eine Diskrepanz des Versicherungsbeginns dieses Vertrages und des Ablaufs des Vorvertrages eine zeitliche Deckungslücke ergeben, leistet die Alte Leipziger Versicherung AG auch für Schäden, die während dieser Lücke entstanden sind, in bedingungsgemäßigem Ausmaß.

2. Sollte sich durch eine Diskrepanz des Versicherungsablaufs dieses Vertrages und des Beginns des Folgevertrages eine zeitliche Deckungslücke ergeben, leistet die Alte Leipziger Versicherung AG auch für Schäden, die während dieser Lücke entstanden sind, in bedingungsgemäßigem Ausmaß.

3. Die Deckungserweiterungen nach 1. und 2. gelten für maximal 24 Stunden zeitlichen Unterschied zwischen den jeweiligen Verträgen.

Anbaumöbel und -küchen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

1. In Erweiterung von A 7-2 AL-VGB leistet der Versicherer Entschädigung für Anbaumöbel und -küchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.

2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist,
- dass es sich nicht um eine vom Gebäudeeigentümer genutzte Wohnung handelt;
 - der Gebäudeeigentümer die Anbaumöbel und/oder -küchen auf seine Kosten beschafft hat und die Gefahr trägt;
 - dass der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

Anprall/Absturz unbemannter Flugkörper

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

In Erweiterung von A 3-6 AL-VGB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

Versicherungsschutz besteht auch bei Anprall oder Absturz von Satelliten oder Weltraumschrott sowie bei Einschlag eines Meteoriten.

Silvesterraketen und -feuerwerk sowie geworfene Objekte zählen nicht zu den unbemannten Flugkörpern.

Beseitigung und Wiederaufforstung umgestürzter Bäume

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	10.000 EUR
comfort	30.000 EUR

In Erweiterung von A 11 AL-VGB ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport, die Entsorgung sowie die Wiederaufforstung durch eine versicherte Gefahr nach A 1 AL-VGB umgestürzter oder im Stamm abgeknickter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Die Wiederaufforstung von Bäumen umfasst das Einpflanzen junger Bäume bis maximal 1,50 m Höhe. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Beratung durch einen Energieberater oder baubiologischen Berater

Tarifvariante	Versicherungsschutz – Ein-/Zweifamilienhaus
compact	bis zu 500 EUR (einmalig)
classic	bis zu 500 EUR (einmalig)
comfort	bis zu 500 EUR (einmalig)

In Erweiterung von A 11 AL-VGB beteiligt sich der Versicherer an den Kosten für eine qualifizierte Energieberatung durch einen durch die BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) zugelassenen Energieberater bzw. einen baubiologischen Berater.

1. Voraussetzungen für die Leistung
- Anspruch auf die Leistung besteht, wenn
- infolge eines Versicherungsfalles eine der folgenden Beschädigungen eingetreten ist:

- Totalschaden der Heizungsanlage
- vollständiger Fassadenschaden an einer oder mehreren Fassaden des Gebäudes
- Schaden, der mehr als 10 % Neueindeckung oder -dämmung des Daches erfordert
- Schaden, der den Austausch von Fenster mit Rahmen oder Türen erfordert
- Schaden, der voraussichtlich einen Betrag von 10.000 EUR übersteigt

oder

b) der Vertrag in den letzten drei aufeinanderfolgenden Jahren schadenfrei gewesen

oder

c) vom Versicherungsnehmer eine Entschädigung mit Mehrleistung für nachhaltigen oder energieeffizienteren Schadenersatz in Anspruch genommen worden ist.

2. Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist auf 500 EUR begrenzt und wird während der Vertragslaufzeit einmalig vom Versicherer geleistet.

Beseitigung von Graffiti

Tarifvariante	Versicherungsschutz – Ein-/Zweifamilienhaus
compact	nicht versichert
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Tarifvariante	Versicherungsschutz – Mehrfamilienhaus
compact	nicht versichert
classic	5.000 EUR
comfort	10.000 EUR

1. Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von A 6 und A 7 AL-VGB verursacht werden.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

3. Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

4. Der Versicherungsnehmer hat den Schaden unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Best-Leistungs-Garantie

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

1. Bietet zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Versicherer einen leistungsstärkeren Tarif an, wird bzw. werden durch die Best-Leistungs-Garantie im Schadenfall

a) der Versicherungsschutz gemäß A 1 AL-VGB im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden erweitert,

b) Entschädigungsgrenzen entsprechend erhöht,

c) Selbstbeteiligungen reduziert bzw. gestrichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte Selbstbeteiligung.

Der Versicherer mit dem leistungsstärkeren Tarif muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und der Tarif muss als allgemein zugängliche Wohngebäudeversicherung angeboten werden.

2. Die Best-Leistungs-Garantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers

■ für die von diesem keine Prämie oder Zusatzprämie erhoben wird

und/oder

■ die in Höhe oder Umfang nicht bei der Alte Leipziger Versicherung AG versicherbar sind (auch nicht gegen Zusatzprämie).

3. Die Best-Leistungs-Garantie gilt nicht für

a) Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen auf All-Risk-Basis, der Versicherung sogenannter »unbenannter Gefahren« oder Elektronikversicherung,

b) Einschlüsse weiterer Naturgefahren (Elementargefahren) und/oder diesbezüglicher Leistungserweiterungen. Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) sind: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Dachlawinen und Vulkanausbruch,

c) die Versicherung von Glasschäden,

d) Assistenzleistungen,

e) Schäden, die im Rahmen dieser Bedingungen explizit ausgeschlossen sind (z. B. Schäden durch Sturmflut oder Krieg),

f) Erweiterung der versicherten Sachen gemäß A 6 AL-VGB.

Ist die Alte Leipziger Versicherung AG aufgrund der zugrunde liegenden Bedingungen von der Leistungspflicht im Schadenfall befreit (z. B. durch Prämienverzug, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten, Gefahrerhöhung, Herbeiführung des Versicherungsfalles, arglistiger Täuschung), so erfolgt auch aus dieser Klausel keine Leistung.

Die vertraglich vereinbarten und in den Versicherungsbedingungen festgelegten Obliegenheiten zum Schadenfall bleiben durch die Best-Leistungs-Garantie unberührt.

4. Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers im Schadenszeitpunkt nachweisen. Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, besonderen Bedingungen und Klauseln des anderen Versicherers, auf dessen Tarif sich der Versicherungsnehmer beruft.

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und Unterversicherung gemäß A 18 und A 14-2 AL-VGB bleiben unberührt.

6. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch die Alte Leipziger Versicherung AG können die Best-Leistungs-Garantie jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach Zugang wirksam. Kündigt die Alte Leipziger Versicherung AG, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung der Alte Leipziger Versicherung AG zum selben Zeitpunkt kündigen.

Blindgängerschäden

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Abweichend von A 2-1 AL-VGB leistet der Versicherer Entschädigung für Brand- und Explosionsschäden an versicherten Sachen, die durch eine kontrollierte Sprengung oder eine unkontrollierte Explosion entstehen.

Der Versicherungsschutz ist begrenzt auf Ereignisse und Schäden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die durch unentdecktes Vorhandensein konventioneller Kampfmittel des 1. und 2. Weltkrieges entstanden sind.

Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – alle Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen die sich in Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Kampfmitteln (ABC-Waffen) ergeben.

Kosten die z. B. durch den Abbau, Abriss oder durch eine Evakuierung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder ähnlichen entstehen, um den Blindgänger entschärfen zu können, sind nicht mitversichert.

Bruchschäden an Armaturen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	500 EUR
comfort	1.000 EUR

In Erweiterung von A 4-3.2 AL-VGB ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen.

Armaturen sind: Ablauf, Ab- und Überlaufgarnituren, Ausdehnungsgefäß, Boiler, Brauseschlauch, Druckbehälter, Druckmesser, Druckspüler, Durchlauferhitzer, Geruchsverschluss, Hähne, Hebeanlage, Heizkörper, Mischbatterie, Rückstauklappe/-ventil, Schieber, Speicher, Spülkasten, Thermostat, Umwälzpumpe, Ventile aller Art, Wärmepumpen, Wasserfilter, Wasserzähler, Warmwasserspeicher.

Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß A 4-3.1 AL-VGB im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Bruchschäden an Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuchen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

In Erweiterung von A 4-3 AL-VGB sind geplatzte Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche mitversichert.

Bruch von Gasrohren

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

In Erweiterung von A 4-3.1 und A 4-4 AL-VGB leistet der Versicherer Entschädigung für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung innerhalb und außerhalb des Gebäudes, soweit die Rohre der Versorgung versicherter Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Datenrettungskosten

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	500 EUR
comfort	1.000 EUR

1. Datenrettungskosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsorttatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

2. Ausschlüsse

a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);

bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält;

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzierwerbs.

3. Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Dekontamination von Erdreich

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	100.000 EUR
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

1. In Erweiterung der Regelungen der versicherten Kosten ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um

a) Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;

b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen erlassen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und;

b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles erlassen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

5. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungs- und Abbruchkosten.

6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

7. Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	1.000 EUR
comfort	5.000 EUR

1. In Erweiterung der AL-VGB (Teil A) sind fest am Gebäude außen angebrachte Sachen (z. B. Satellitenanlagen, Markisen, Briefkästen, Sonnensegel, Lampen) gegen Diebstahl versichert.

Garagen, Carports und Gartenhäuser auf demselben Grundstück stehen dem Gebäude gleich.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

3. Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

4. Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

5. Der Versicherungsnehmer hat den Schaden unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Diebstahl von Wärmepumpen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	30.000 EUR

1. In Erweiterung von A 6 und A 7 AL VGB sind die in Betrieb befindlichen Wärmepumpen, die fest mit dem Grund und Boden verbunden sind und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden mitversichert, wenn sie durch Diebstahl abhandenkommen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

3. Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

4. Ein Leistungsanspruch aus dieser Klausel ergibt sich nur durch eine dem Versicherer vorliegende polizeiliche Anzeigebestätigung.

5. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	gilt vereinbart
classic	gilt vereinbart
comfort	gilt vereinbart

Die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Arbeitskreis Beratungsprozesse empfohlenen

Mindeststandards für die Wohngebäudeversicherung vom 10.10.2022 ab.

E-Ladestationen für E-Autos

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

In Erweiterung von A 6 AL-VGB sind auf dem Versicherungsgrundstück fest installierte E-Ladestationen (Wallboxen oder Ladesäulen) mitversichert.

Erweiterte Rohrleitungsver-sicherung für Ableitungsrohre

Tarifvariante	Versicherungsschutz – Ein-/Zweifamilienhaus
compact	nicht versichert
classic	5.000 EUR
comfort	20.000 EUR

Tarifvariante	Versicherungsschutz – Mehrfamilienhaus
compact	nicht versichert
classic	5.000 EUR
comfort	10.000 EUR

In Erweiterung von A 4-4 AL-VGB leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen. Dies gilt jedoch nur, soweit der Versicherungsnehmer nachweislich zur Unterhaltung dieser Rohre verpflichtet ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Feuerlöschkosten

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	10.000 EUR
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

1. In Erweiterung von A 11 AL-VGB ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Feuerlöschkosten.

2. Feuerlöschkosten sind Aufwendungen zur Brandbekämpfung, zu deren Übernahme der Versicherungsnehmer verpflichtet ist.

3. Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Feuer-Rohbauversicherung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	12 Monate
classic	24 Monate
comfort	36 Monate

Die im Versicherungsvertrag genannten Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens bis zum Ablauf des vereinbarten Zeitraums, gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion versichert.

Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, Rohrbruch, Frost sowie gegen Sturm, Hagel tritt erst in Kraft, wenn das versicherte Gebäude bezugsfertig ist.

Bezugsfertig ist ein Gebäude, wenn sein normaler Gebrauch ohne größere Erschwernisse und Einschränkungen möglich ist, unabhängig davon, ob es tatsächlich bereits bezogen ist.

Erweiterung um Leitungswasser und Sturm/Hagel

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	24 Monate
comfort	36 Monate

Mitversichert sind

a) in der Leitungswasserversicherung Schäden durch Leitungswasser vor Bezugsfertigkeit mit Ausnahme von Frostschäden. Die Bestimmungen von A 21-1 AL-VGB bleiben unberührt;

b) in der Sturmversicherung Schäden durch Sturm vor Bezugsfertigkeit, wenn

- das Gebäude fertig gedeckt ist und;
- alle Türen eingesetzt sind und;
- alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind;

bis zu dem im Vertragsdokument genannten Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit, längstens jedoch bis zum Ablauf des vereinbarten Zeitraums. Liegt die tatsächliche Bezugsfertigkeit vor dem im Vertragsdokument genannten Zeitpunkt, so ist dies dem Versicherer in Textform anzuzeigen.

Gartenhäuser

Tarifvariante	Versicherungsschutz – Ein-/Zweifamilienhaus
compact	nicht versichert
classic	10.000 EUR
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Tarifvariante	Versicherungsschutz – Mehrfamilienhaus
compact	nicht versichert
classic	5.000 EUR
comfort	10.000 EUR

In Erweiterung von A 6-5 und A 7-5 AL-VGB gelten Gartenhäuser (ohne Gewächshäuser) mit einer Grundfläche bis zu 25 qm als Grundstücksbestandteile mitversichert, soweit sie sich auf dem versicherten Grundstück befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Gebäudebeschädigung infolge Einbruch durch unbefugte Dritte

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	10.000 EUR
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

1. In Erweiterung von A 11 AL-VGB ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;

b) versucht, durch eine Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

3. Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

Genereller Unterversicherungsverzicht

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	für Schäden bis 1.000 EUR
classic	für Schäden bis 3.000 EUR
comfort	für Schäden bis 5.000 EUR

Abweichend von A 18-8 AL-VGB nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn der ersatzpflichtige Schaden maximal die vereinbarte Höhe beträgt.

Gewächshäuser

Tarifvariante	Versicherungsschutz – Ein-/Zweifamilienhaus
compact	nicht versichert
classic	10.000 EUR
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Tarifvariante	Versicherungsschutz – Mehrfamilienhaus
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	500 EUR

In Erweiterung von A 6-5 und A 7-5 AL-VGB gelten Gewächshäuser mit einer Grundfläche bis zu 10 qm als Grundstücksbestandteile mitversichert, soweit sie sich auf dem versicherten Grundstück befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Geothermie- und Solarthermieanlagen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

In Ergänzung von A 6 und A 7 AL-VGB gelten Solarthermieanlagen und oberflächennahe geothermische Anlagen (z. B. Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden) als mitversichert, soweit sich diese Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Grobe Fahrlässigkeit

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

1. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so verzichtet der Versicherer darauf, seine Leistung gemäß B 4-12.1.2 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Dieser Verzicht gilt nicht für die Verletzung vertraglicher Bestimmungen.

Grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	bis zu einer Versicherungsleistung von 5.000 EUR

Abweichend von A 21-2 AL-VGB und B 3-3.3.1 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten nach A 21-1 AL-VGB und der grob fahrlässigen Verletzung der gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften nach B 3-3.1.1 a) (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) bis zu der vereinbarten Versicherungsleistung darauf, in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Das Recht auf Leistungskürzung bleibt darüber hinaus unberührt.

Der Verzicht auf die Leistungskürzung gilt nicht für vereinbarte Erweiterungen des Versicherungsschutzes (z. B. Paket Photovoltaik).

Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Abweichend von A 2 AL-VGB leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

- Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe oder Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
- Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Personen geschlossen waren;
 - andere Personen, die den Versicherungsort berechtigterweise betreten hatten;
 - Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch, Raub oder Leitungswasser, es sei denn, sie sind infolge Innerer Unruhen entstanden.

4. Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Innovationsklausel/Künftige Bedingungsverbesserungen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	gilt vereinbart
classic	gilt vereinbart
comfort	gilt vereinbart

Wird das dem Vertrag zugrundeliegende Bedingungsmerk zur Wohngebäudeversicherung für Neuverträge vom Versicherer geändert, so gilt das neue Bedingungsmerk unter folgenden Voraussetzungen automatisch auch für den bestehenden Vertrag:

a. das neue Bedingungsmerk enthält im Vergleich zum zugrundeliegenden Bedingungsmerk ausschließlich Leistungsverbesserungen (das kann z. B. eine Erweiterung des Versicherungsschutzes oder der Wegfall eines Ausschlussgrundes oder einer Obliegenheit sein)

und

b. die im neuen Bedingungsmerk enthaltenen Leistungsverbesserungen für Neuverträge führen im Vergleich zum bestehenden Vertrag nicht zu einer nachteiligen Änderung der Tarifierungskriterien oder Berechnungsgrundlage.

Das neue Bedingungsmerk findet auf den bestehenden Vertrag ab Wirksamkeit des neuen Bedingungsmerks (Produkteinführung) Anwendung.

Keine Leistungskürzung aufgrund fehlender oder nicht funktionsbereiter Rückstausicherung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Abweichend von A 21-2 AL-VGB ist der Versicherer weder ganz noch teilweise leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Obliegenheit nach A 21-1.4.1 AL-VGB verletzt. Dies gilt sowohl für nicht funktionsbereit gehaltene wie auch für nicht vorhandene Rückstausicherungen.

Keine Mindestwindstärke für die Sturmgefahr

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Abweichend von A 5-1.1 AL-VGB ist jede wetterbedingte Luftbewegung – unabhängig der Windstärke – eine versicherte Gefahr im Sinne dieser Bedingungen.

Konditionsdifferenzdeckung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	15 Monate

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (AL-VGB) sowie die vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Gegenstand der Konditionsdifferenzdeckung

Diese Konditionsdifferenzdeckung ergänzt eine anderweitig bestehende Wohngebäudeversicherung für dasselbe Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang. Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung geht dem Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Vertrag vor.

3. Leistungsumfang

Die Konditionsdifferenzdeckung leistet für Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes (z. B.: Haftungsverweiterungen, Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen). Die Konditionsdifferenzdeckung leistet nicht für bestehende Versicherungssummendifferenzen zwischen diesem und dem anderweitig bestehenden Vertrag. Vertraglich vereinbarte

und sonstige Leistungen aus der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung werden abgezogen. Soweit im vorliegenden Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart gilt, wird der sich nach der vorstehenden Berechnungsmethode ergebende Betrag jedoch um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Konditionsdifferenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung bewirken keine Erweiterung der Konditionsdifferenzdeckung.

Ergänzend zu den Bestimmungen der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (AL-VGB) werden Leistungen aus der Konditionsdifferenzdeckung nicht erbracht, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung der Konditionsdifferenzdeckung keine anderweitige Wohngebäudeversicherung bestanden hat;
- b) die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird.

Ist der anderweitige Versicherer infolge – Nichtzahlung der Prämie, – Obliegenheitsverletzung, – arglistiger Täuschung von seiner Leistungspflicht ganz oder teilweise befreit, so wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfanges der Konditionsdifferenzdeckung bewirkt. Leistungen aus der Konditionsdifferenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe für den Wegfall oder die Reduzierung der Leistung vorgelegen hätte.

4. Verhalten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat einen Schadenfall

- a) zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen;
- b) zur Konditionsdifferenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert wurde, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

Die übrigen in B 3-3.2 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) genannten Obliegenheiten, welche im Versicherungsfall zu beachten sind, bleiben unberührt; insbesondere hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung durch den Versicherer die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung der Entschädigungspflicht zu erteilen sowie die zur Feststellung der Leistungshöhe notwendigen Unterlagen des anderen Versicherers einzureichen.

5. Dauer der Konditionsdifferenzdeckung

Der vorliegende Wohngebäudeversicherungsvertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Beendigungstermin der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Konditionsdifferenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz umgestellt. Gleiches gilt, wenn die anderweitig bestehende Wohngebäudeversicherung vor dem genannten Beendigungstermin endet. Die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung ist unverzüglich mitzuteilen.

Die Dauer der Konditionsdifferenzdeckung ist auf 15 Monate vor Versicherungsbeginn begrenzt.

6. Besonderheit zu den Weiteren Naturgefahren (Elementargefahren)

Abweichend zu den vorgenannten Bestimmungen besteht jedoch Versicherungsschutz für maximal sechs Monate vor Versicherungsbeginn im Rahmen der Konditionsdifferenzdeckung für Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) im Rahmen der vereinbarten Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (AL-VGB) sowie der vereinbarten Besonderen Bedingungen und Klauseln, auch wenn in der anderweitig bestehenden Wohngebäudeversicherung bislang keine weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) versichert waren, jedoch im vorliegenden Vertrag versichert

werden. Die entsprechenden Bestimmungen der Bedingungen bzgl. Wartezeit und Selbstbeteiligungen gelten unverändert.

Sofern Versicherungsschutz über eine Dauer von sechs Monaten hinaus bis zum Versicherungsbeginn vereinbart wird, so ist der gesamte Zeitraum bis zum Versicherungsbeginn prämiienpflichtig.

Kosten durch Fehlalarm eines Rauchmelders

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	5.000 EUR
comfort	15.000 EUR

In Erweiterung von A 11 AL-VGB und B 4-10.1 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten

- a) eines Feuerwehreinsatzes;
- b) für die Beseitigung von Gebäudeschäden durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr in das versicherte Gebäude;

die dadurch entstehen, dass Rauchmelder, die nach anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sind, bedingt durch einen technischen Defekt Alarm geben.

Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste oder dergleichen verursacht wurde.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, sofern nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann (z. B. von der Gemeinde).

Kosten für Poolreinigung und Wiederbefüllung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	1.000 EUR

In Erweiterung von A 11 AL-VGB ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten für eine Poolreinigung sowie die Kosten für eine Wiederbefüllung des Pools.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Kosten für Transport und Lagerung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	5.000 EUR
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

1. In Erweiterung von A 11 AL-VGB ersetzt der Versicherer die Kosten für Transport und Lagerung von in versicherten Gebäuden befindlichen, versicherten Sachen, wenn das Gebäude infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar wurde und eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes dem Versicherungsnehmer nicht zumutbar ist.

2. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, indem das Gebäude wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes dem Versicherungsnehmer wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 12 Monaten.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

4. Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

Kosten für provisorische Maßnahmen (Notreparaturen)

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	100.000 EUR
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

In Erweiterung von A 11 AL-VGB sind Kosten für provisorische Reparaturen mitversichert, soweit diese durch einen Versicherungsfall verursacht wurden und zum Schutz der versicherten Sachen notwendig sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Kostenübernahme für persönliche Auslagen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	500 EUR

Ab einer Gesamtentschädigung je Versicherungsfall in Höhe von 5.000 EUR leistet der Versicherer bis zu dem vereinbarten Betrag für nachgewiesene Auslagen des Versicherungsnehmers.

Leckortungskosten

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	1.000 EUR

In Erweiterung von A 4-3 AL-VGB ersetzt der Versicherer bei Nässe-schäden die Kosten einer Leckortung, auch wenn sich kein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingung ereignet hat.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Leistungsgarantie GDV-Musterbedingungen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	gilt vereinbart
classic	gilt vereinbart
comfort	gilt vereinbart

Die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den entsprechenden Musterbedingungen ab, wie sie im November 2023 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlen werden.

Mehraufwand für Betankungskosten bei Ausfall der E-Ladestation im Schadenfall

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

Fällt die E-Ladestation (Wallbox oder Ladesäule) durch einen versicherten Schaden aus, so ersetzt der Versicherer 10 EUR pro Ausfalltag für maximal 30 Tage.

Mehrkosten für alters- und behindertengerechten Wiederaufbau

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	10.000 EUR
comfort	20.000 EUR

1. In Erweiterung von A 11 AL-VGB ersetzt der Versicherer die notwendigen Mehrkosten für den alters-/behindertengerechten Wiederaufbau der vom Schaden betroffenen Sachen, sofern der Schaden 10.000 EUR übersteigt.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Mehrkosten für energetische oder nachhaltige Modernisierung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	10.000 EUR
comfort	20.000 EUR

1. In Erweiterung von A 11 AL-VGB ersetzt der Versicherer bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetisch oder nachhaltige und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.

2. Soweit Maßnahmen nach Nr. 1 bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Mehrkosten für ressourcenschonende Reparatur

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	10.000 EUR
comfort	20.000 EUR

Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bei zerstörten oder beschädigten Sachen die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten auch über den Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles hinaus. Die Entschädigung ist begrenzt auf den vereinbarten Betrag.

Mehrkosten für Wiederherstellung mit umweltfreundlichen oder nachhaltigen Baustoffen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	10.000 EUR
comfort	20.000 EUR

1. In Erweiterung von A 11 AL-VGB ersetzt der Versicherer bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen auch Mehrkosten, die entstehen, wenn für die Gebäudewiederherstellung umweltfreundliche (ökologische) oder nachhaltige Baustoffe verwendet werden.

Umweltfreundliche oder nachhaltige Baustoffe sind z. B.:

- Holz, Lehm, Kork, Naturstein, Ton, Ziegel für Außenwände, Wandverkleidung oder Dach
- Farben auf Basis von Kalk, Kreide, Lehm, Lein-, Soja- oder Sonnenblumenöl sowie natürlichen Harzen
- Naturlacke aus Naturharzen
- Dämmung aus Hanf, Holzfaser, Holzwolle, Jute, Kies, Kokosfaser, Kork, Schafwolle, Schilf oder Napiersgras, Stroh,

Wiesengras, Zellulose. Dabei muss eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT) oder eine Europäische technische Zulassung (engl. European Technical Assessment, ETA) mit zusätzlichem deutschen Anwendungsdokument für die entsprechende Dämmung vorhanden sein.

Bekanntes Siegel für ökologische Baustoffe sind unter anderem das Ökosiegel „Der Blaue Engel“, das Nachhaltigkeitslabel Cradle to Cradle (C2C), der DGNB Navigator der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen und die Siegel Natureplus, EU Ecolabel und ECO Institut. Mit dem FSC-Siegel werden Hölzer aus verantwortungsvoller und nachhaltiger Forstwirtschaft zertifiziert.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Mietausfall bei Nachbarschaftsschäden

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	36 Monate

In Erweiterung von A 12-1.1 AL-VGB besteht Versicherungsschutz für Mietausfall des Versicherungsnehmers, wenn aufgrund eines über diesen Vertrag versicherten Schadenfalls, auf einem unmittelbar an das Versicherungsgrundstück angrenzenden Nachbargrundstück, die Räumung des versicherten Gebäudes durch eine zuständige Behörde angeordnet wird.

Der beschriebene Mietausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für die vereinbarte Dauer seit Eintritt des Versicherungsfalles. Der Mietausfall wird nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

Mutwillige Beschädigung

Tarifvariante	Versicherungsschutz – Ein-/Zweifamilienhaus
compact	nicht versichert
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Tarifvariante	Versicherungsschutz – Mehrfamilienhaus
compact	nicht versichert
classic	50.000 EUR, Selbstbeteiligung 2.500 EUR
comfort	50.000 EUR, Selbstbeteiligung 2.500 EUR

Der Versicherer ersetzt Schäden an versicherten Sachen, die durch mutwillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden.

- Als mutwillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von Sachen.
- Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Verunstaltung versicherter Sachen durch Farben oder Lacke (Graffiti);
 - Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Personen geschlossen waren;
 - andere Personen, die den Versicherungsort berechtigterweise betreten hatten;
 - Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch, Raub oder Leitungswasser.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

4. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für mutwillige Beschädigung mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

6. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

7. Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

Nachhaltige Kapitalanlage

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	gilt vereinbart
classic	gilt vereinbart
comfort	gilt vereinbart

Die Alte Leipziger Versicherung AG berücksichtigt bei der Kapitalanlage neben den Aspekten der Rendite, Sicherheit und Liquidität auch nachhaltige Aspekte als Entscheidungskriterium. Zudem hat die Alte Leipziger Versicherung AG, als Mitglied der ALH Gruppe, 2020 die Principles for responsible Investments (PRI) unterzeichnet und sich verpflichtet diese Prinzipien in ihren Kapitalanlagestrategien anzuwenden.

Der Investitionsschwerpunkt der Alte Leipziger Versicherung AG liegt dabei auf der Förderung des sozialen Wohnungsbaus und der energetischen Sanierung von Wohngebäuden, bspw. durch die Investitionen in Schuldverschreibungen von Wohnungsbaugesellschaften – auch speziell in der Form von Greenbonds zur Förderung abgegrenzter Projekte, in Schuldverschreibungen von Förderbanken sowie in Hypothekendarlehen. Darüber hinaus fördert die Alte Leipziger Versicherung AG den Ausbau der nachhaltigen Infrastruktur, indem sie in die Erzeugung und Verteilung von erneuerbaren Energien, die digitale Kommunikation und nachhaltige Transportinfrastruktur investiert. Zudem setzt sich die Alte Leipziger Versicherung mit den weiteren Mitgliedern der ALH Gruppe über einen Dienstleister für eine bessere Nachhaltigkeit bei den investierten Unternehmen ein.

Nässeschäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen

Tarifvariante	Versicherungsschutz – Ein-/Zweifamilienhaus
compact	nicht versichert
classic	10.000 EUR
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Tarifvariante	Versicherungsschutz – Mehrfamilienhaus
compact	nicht versichert
classic	1.000 EUR
comfort	5.000 EUR

Abweichend von A 4-5.9 AL-VGB ersetzt der Versicherer innerhalb privat genutzter Wohnräume den Nässeschaden durch Eintritt von Leitungswasser in gefliesten und verfugten Bereichen innerhalb von Duschen oder im Bereich von Badewannen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Nässeschäden durch Witterungsniederschläge (Regen- oder Schmelzwasser)

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	5.000 EUR je Versicherungsfall, 10.000 EUR je Versicherungsjahr

Nässeschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Witterungsniederschlägen auf das versicherte Gebäude in Form von Regen- oder Schmelzwasser, welches noch nicht ins Erdreich eingedrungen ist, entstehen, sind versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Photovoltaikanlagen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Abweichend von A 7-6.1 AL-VGB sind auf dem Hausdach befestigte sowie in den Baukörper integrierte Photovoltaikanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude mitversichert. Die Anlagen können auch auf im Versicherungsschein genannten Nebengebäuden oder Bauten (z. B. Garage, Carport etc.) oder an der Fassade des Gebäudes befestigt sein.

Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter, Stromspeicher und Verkabelung.

Pflegegeld für pflegebedürftige Personen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	100 EUR pro Tag

In Erweiterung von A 11-2.4 erhöht sich die Entschädigung um den vereinbarten Betrag, sofern im Haushalt des Versicherungsnehmers pflegebedürftige Personen mit Einstufung in Pflegegrad 2 im Sinne der Pflegeversicherung oder höher, leben.

Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	12 Monate
classic	12 Monate
comfort	12 Monate

Wird der Versicherungsnehmer während der Vertragsdauer arbeitslos oder gerät er in Kurzarbeit, kann der Vertrag vorübergehend für maximal 12 Monate prämienfrei gestellt werden.

Voraussetzung für die Leistung

- Der Versicherungsnehmer
 - war mindestens 12 Monate vollbeschäftigt,
 - geht keiner bezahlten Beschäftigung mehr nach oder befindet sich nachweislich in Kurzarbeit,
 - ist bei der Agentur für Arbeit („Arbeitsamt“) als arbeitslos gemeldet bzw. hat einen Antrag auf Kurzarbeitergeld gestellt.
- Die Arbeitslosigkeit bzw. Kurzarbeit dauert mindestens einen Monat an.
- Die Prämie zu diesem Vertrag ist gezahlt.

Sollte der Versicherungsnehmer eine berufliche Tätigkeit aufnehmen bzw. zur Vollbeschäftigung zurückkehren, entfällt die

Prämienfreistellung mit Beginn des Monats, in dem die jeweilige Änderung eingetreten ist.

Selbstständige gelten als arbeitslos, wenn sie ihre selbstständige Tätigkeit

- außer durch Arbeitsunfähigkeit
- unfreiwillig und nicht nur vorübergehend eingestellt haben (z. B. durch Insolvenz).

Die Beendigung der Arbeitslosigkeit oder der Kurzarbeit ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Frost- und Bruchschäden an der Regenwasseraufbereitungsanlage (Zisterne)

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

1. Innerhalb versicherter Gebäude sind Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren einer Regenwasseraufbereitungsanlage (Zisterne) versichert.

2. Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an unterirdisch verlegten Rohren einer Regenwasseraufbereitungsanlage (Zisterne), soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

3. Nicht versichert sind die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Rohre, sofern es sich um Leitungen zur Zisterne handelt. Die zur Reinigung des Regenwassers genutzten Filter sind nicht mitversichert.

Sachverständigenkosten

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	5.000 EUR
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den vereinbarten Betrag von 10.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer nach A 19-6 AL-VGB zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Die Entschädigungsgrenze ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Radioaktive Isotope

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	50.000 EUR
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

Die Entschädigungsgrenze ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Schäden durch Wildtiere

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	10.000 EUR

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Wildtiere, wenn diese versicherte Sachen auf dem Versicherungsgrundstück zerstören oder beschädigen.

Wildtiere sind wild lebende Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (z. B. Wildschweine, Rehe oder Rothirsche).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Schmorschäden

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	500 EUR
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

In Erweiterung von A 3-1 AL-VGB sind Schmorschäden mitversichert.

Schäden an elektrischen Anlagen, Dämmungen und Unterspannbahnen durch wildlebende Säugetiere

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	10.000 EUR

1. In Erweiterung von A 1 AL-VGB ersetzt der Versicherer auch Schäden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen innerhalb versicherter Gebäude sowie Schäden an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern, die unmittelbar durch Beißen, Kratzen, Nisten oder Urinieren wildlebender Säugetiere entstehen.

2. Insbesondere Schäden durch Amphibien, Fische, Gliederfüßer (u. a. Insekten, Spinnen), Haustiere und Reptilien sowie Folgeschäden aller Art, z. B. durch Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Stornierungskosten eines Urlaubs

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	2.000 EUR

1. Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Stornierungskosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles eine bereits gebuchte Urlaubsreise nicht antreten kann. Hierzu zählen auch die Kosten für mitreisende Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden einen Betrag in Höhe von 5.000 EUR voraussichtlich übersteigt. Weiterhin ist die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Versicherungsort erforderlich.

4. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen.

5. Stornierungskosten werden sowohl für gebuchte Reisedienstleistungen (z. B. Flugzeug, Camper) als auch für gebuchte Unterkünfte ersetzt.

6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der Urlaubsreise mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	gilt vereinbart
classic	gilt vereinbart
comfort	gilt vereinbart

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit abgelehnt. Kann sich die Alte Leipziger Versicherung AG nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt die Alte Leipziger Versicherung AG im Rahmen des mit ihr vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie die Alte Leipziger Versicherung AG so weit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an die Alte Leipziger Versicherung AG abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an die Alte Leipziger Versicherung AG abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit der Alte Leipziger Versicherung AG fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann die Alte Leipziger Versicherung AG von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt die Alte Leipziger Versicherung AG auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei der Alte Leipziger Versicherung AG noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

Überschallknall

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

In Erweiterung von A 3-6 AL-VGB leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch den Überschallknall eines Flugzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Als Schaden durch Überschallknall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, die direkt auf der durch den Überschallknall eines Flugzeuges entstehenden Druckwelle beruhen.

Unbenannte Gefahren

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

1. Versicherte Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine plötzliche, unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursache zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch hätte vorhersehen können.

2. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

a) Schäden, die bei der Alte Leipziger Versicherung AG gegen Prämienzuschlag versicherbar sind (z. B. über Weitere Naturgefahren (Elementargefahren), über das Paket Photovoltaik oder über das Paket Haus- und Wohnungsschutzbrief);

- b) Schäden, die im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen explizit ausgeschlossen sind;
- c) vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführte Schäden;
- d) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentant bekannt sein mussten;
- e) Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, Verfügung von hoher Hand, Innere Unruhen, Terrorakte;
- f) Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- g) Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Planungsfehler;
- h) Schäden durch Senken, Reißen, Dehnen, Schrumpfen an Gebäuden und Gebäudeteilen einschließlich Grundstücksbestandteilen wie Hof-, Gehsteigbefestigungen und Straßen;
- i) Schäden durch Wartung, Umbau, Umrüstung, Reparatur, Bearbeitung oder Instandsetzung;
- j) Ausfall oder Fehlfunktion von EDV- oder elektronisch gesteuerten Anlagen der Energieversorgung, der Klima-, Mess- oder Regeltechnik;
- k) Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung;
- l) Schäden durch allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkenden Umständen;
- m) Schäden durch normale oder vorzeitige Abnutzung, Alterung, Verschleiß, Rost, Korrosion und Erosion, jedoch sind versichert Schäden durch Rohrbruch;
- n) Schäden durch Verderb, Verfall, Ungeziefer, Fäulnis, Substanzverlust, Verfärbung oder Strukturveränderung, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
- o) Schäden an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind und deren Zubehör, sowie an und in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
- p) Schäden durch Sturmflut;
- q) Schäden durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeschaden eines versicherten Ereignisses;
- r) Bruchschäden an Zu-/Ableitungsrohren, die außerhalb des Versicherungsortes verlegt sind und nicht der Ver- und Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen oder für die der Versicherungsnehmer die Gefahr nicht trägt;
- s) Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch ein versichertes Ereignis entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- t) Schäden an und durch Bau- und Montageleistungen, jedoch sind mitversichert Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung, Leitungswasser, Sturm/Hagel;
- u) Schäden, die durch Fahrzeuge verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten, Mietern, deren Besuchern oder sonstigen im Gebäude berechtigt anwesenden Personen betrieben werden;
- v) Schäden durch einfachen Diebstahl versicherter Sachen;
- w) Schäden durch Erdsenkung über nicht naturbedingten Hohlräumen (z. B. Tunnel, Bergwerkstollen), Erdsenkung infolge Übertagebau.

3. Selbstbeteiligung

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 300 EUR gekürzt.

Unter Erdgleiche verlegte Regenwasserableitungsrohre

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	nicht versichert
classic	nicht versichert
comfort	10.000 EUR

In Erweiterung von A 4-3.1 AL-VGB gelten Nässeschäden als versichert, die durch Wasser entstehen, welches aus unterhalb der Erdgleiche verlaufenden Regenwasserableitungsrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist, auch sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an unterhalb der Erdgleiche verlaufenden Regenwasserableitungsrohren versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Verkehrssicherungsmaßnahmen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Sicherung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Kosten für Sicherungsmaßnahmen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Verstopfung von Ableitungsfallrohren innerhalb von Gebäuden

Tarifvariante	Versicherungsschutz – Ein-/Zweifamilienhaus
compact	nicht versichert
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Tarifvariante	Versicherungsschutz – Mehrfamilienhaus
compact	nicht versichert
classic	1.000 EUR
comfort	5.000 EUR

In Erweiterung von A 4 AL-VGB sind die notwendigen und angefallenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Verstopfung von Regenfallrohren innerhalb von Gebäuden

Tarifvariante	Versicherungsschutz – Ein-/Zweifamilienhaus
compact	nicht versichert
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Tarifvariante	Versicherungsschutz – Mehrfamilienhaus
compact	nicht versichert
classic	1.000 EUR
comfort	5.000 EUR

In Erweiterung von A 4 AL-VGB sind die notwendigen und angefallenen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Regenfallrohren innerhalb versicherter Gebäude mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Vorsorgeschutz für wertsteigernde bauliche Maßnahmen

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	gilt vereinbart
classic	gilt vereinbart
comfort	gilt vereinbart

1. Wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode der Wert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude erhöht, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.

2. Die Bestimmungen zur Bezugfertigkeit in A 4-5 und A 5-5 AL-VGB werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

Vorversicherungsgarantie

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	gilt nicht vereinbart
classic	gilt nicht vereinbart
comfort	gilt vereinbart

1. Versicherungsumfang

Versicherungsschutz im Rahmen dieser Klausel wird gewährt, wenn in einem Versicherungsfall eine Leistung aus diesem Vertrag im Vergleich zum unmittelbaren Vorvertrag bei einer anderen Versicherungsgesellschaft

- a) nicht oder
- b) mit einer geringeren Entschädigungsgrenze

versichert ist. Die Entschädigung aus der Vorversicherungsgarantie ist je Versicherungsfall auf die im aktuellen Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Die Begrenzung der Gesamtleistung aus einem Versicherungsfall einschließlich Entschädigungen im Rahmen der Vorversicherungsgarantie bleibt gemäß A 18 AL-VGB unverändert.

2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

2.1 Der unmittelbare Vorvertrag muss mindestens für ein volles Jahr bestanden haben.

2.2 Beträgt der Zeitraum zwischen Erlöschen des unmittelbaren Vorvertrags und Beginn dieses Vertrages mehr als drei Monate, findet die Vorversicherungsgarantie keine Anwendung.

2.3 Der Vorvertrag muss dem deutschen Versicherungsrechtsrecht unterliegen und auf Basis der Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (VGB) geschlossen sein.

2.4 Der Versicherungsnehmer im Vorvertrag und in diesem Vertrag ist identisch.

2.5 Die Grund-Versicherungssumme des aktuellen Versicherungsvertrages ist bei gleichem Risiko mit der Versicherungssumme des Vorvertrages identisch.

2.6 Der Vorvertrag wurde nicht durch den Vorversicherer gekündigt.

2.7 Der Vorversicherer und die Versicherungsscheinnummer sind von dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung angegeben worden.

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer den Nachweis über eine Deckung im Rahmen des Vorvertrages durch Einreichung der Vorversicherungsunterlagen (Versicherungsschein bzw. letzter Nachtrag inklusive der Allgemeinen und Besondere Bedingungen sowie vereinbarten Klauseln) zu erbringen.

3. Begrenzungen des Versicherungsschutzes

Die Vorversicherungsgarantie umfasst nicht:

3.1 Leistungen aus einer Allgefahrendeckung oder aus der Mitversicherung von unbenannten Gefahren

3.2 Schäden durch Glasbruch

3.3 Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken

3.4 Weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch und Starkregen)

3.5 Assistenzleistungen

3.6 Leistungen, die bei der Alte Leipziger Versicherung AG oder dem Vorversicherer nur gegen Prämienzuschlag versicherbar sind

3.7 Schäden, die im Rahmen dieser Bedingungen explizit ausgeschlossen sind (z. B. Schäden durch Sturmflut oder Krieg)

Ist der Versicherer aufgrund der zugrunde liegenden Bedingungen von der Leistungspflicht im Schadenfall befreit (z. B. Prämienvorzug, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten, Gefahrerhöhung, Herbeiführung des Versicherungsfalles, arglistiger Täuschung) so erfolgt auch aus dieser Klausel keine Leistung.

Die vertraglich vereinbarten und in den Versicherungsbedingungen festgelegten Obliegenheiten zum Schadenfall bleiben durch die Vorversicherungsgarantie unberührt.

Einzelvertragliche und/oder tariflich vereinbarte Selbstbeteiligungen sowie Klauseln, die im aktuellen Versicherungsvertrag bei Vertragsschluss vereinbart wurden oder Vereinbarungen, die nach Vertragsschluss erfolgen (z. B. Sanierungsmaßnahmen) gehen der Vorversicherungsgarantie vor und können diese nachträglich einschränken bzw. ausschließen.

4. Kündigung

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch die Alte Leipziger Versicherung AG können diese Klausel jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum selben Zeitpunkt kündigen.

Wärmepumpen – außerhalb des Gebäudes

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

In Erweiterung von A 6 und A 7 AL-VGB sind Wärmepumpen, die fest mit dem versicherten Gebäude oder Grund und Boden verbunden sind und sich auf dem versicherten Grundstück befinden, mitversichert.

Wasseraustritt aus Schwimmbecken, Zimmerbrunnen, Wassersäulen, Regenwasseraufbereitungsanlagen (Zisternen) oder Terrarien

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

In Erweiterung von A 4-2 AL-VGB gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Schwimmbecken, Zimmerbrunnen, Wassersäulen, Regenwasseraufbereitungsanlagen (Zisternen) oder Terrarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Weitere Grundstücksbestandteile

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

- In Erweiterung von A 6 AL-VGB sind versichert:
 - Grundstückseinfriedungen (auch Hecken),
 - Hof- und Gehwegbefestigungen,
 - Hundehütten und -zwinger,
 - Masten- und Freileitungen,
 - Wege- und Gartenbeleuchtungen,
 - Spielplatzeinrichtungen,
 - Regenwasseraufbereitungsanlagen (Zisternen),
 - Schutz- und Trennwände,
 - Pergolen, Pavillons, Terrassenbefestigungen und freistehende Terrassenüberdachungen.

2. Darüber hinaus sind versichert, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und aus einer Inhaltsversicherung keine Entschädigung beansprucht werden kann:

Gewerbliche Markisen, Firmenschilder, Transparente und Leuchtröhrenanlagen.

Wiederaufbau bei Totalschaden an einem anderen Ort

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	bis zur Höhe der Versicherungssumme
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

1. In Erweiterung von A 18-6 AL-VGB ersetzt der Versicherer in der Gleitenden Neuwertversicherung Plus die Wiederherstellung der versicherten Sache in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert), wenn im Totalschadenfall der Versicherungsnehmer die versicherte Sache mit gleicher Zweckbestimmung an einem anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederherstellt.

2. Die Entschädigung ist auf die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten beschränkt, maximal auf den vereinbarten Betrag.

Wiederherstellung von Gartenanlagen

Tarifvariante	Versicherungsschutz – Ein-/Zweifamilienhaus
compact	nicht versichert
classic	bis zur Höhe der Versicherungssumme
comfort	bis zur Höhe der Versicherungssumme

Tarifvariante	Versicherungsschutz – Mehrfamilienhaus
compact	nicht versichert
classic	5.000 EUR
comfort	10.000 EUR

1. In Erweiterung von A 11 AL-VGB ersetzt der Versicherer notwendige und tatsächlich angefallene Kosten für die Wiederherstellung von Gartenanlagen (z. B. Blumenbeete, Wege) des Versicherungsgrundstücks, die infolge eines Versicherungsfalles zerstört oder beschädigt werden.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

3. Kein Versicherungsschutz besteht für Aufräumungs- und Wiederaufforstungskosten für Bäume.

Zubehör der hauswirtschaftlichen Selbstversorgung

Tarifvariante	Versicherungsschutz
compact	mitversichert
classic	mitversichert
comfort	mitversichert

In Erweiterung von A 6 AL-VGB gilt ebenso Zubehör für die hauswirtschaftliche Selbstversorgung auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert. Insbesondere zählt hierzu:

- Bienenvölker, die artgerecht gehalten werden;
- Rankhilfen für Nutzpflanzen und Hochbeete;
- Kräuter, Obst- und Gemüsepflanzen.

B Gebäudealter, Anpassung der Prämie

1. Zur Berechnung der Prämie ist unter anderem das Gebäudealter maßgebend. Zur Ermittlung des Gebäudealters wird das Jahr der Bezugfertigkeit (Baujahr) herangezogen. Bezugsfertig ist ein Gebäude, wenn sein normaler Gebrauch ohne größere Erschwernisse und Einschränkungen möglich ist, unabhängig davon, ob es tatsächlich bereits bezogen ist.

2. Bei Gebäuden, deren gesamte Elektroinstallationen, das komplette Leitungswasser- und Heizungssystem sowie das Dach erneuert wurden (Komplettsanierung), wird zur Berechnung der Prämie auch das Sanierungsjahr herangezogen.

3. Bei Gebäuden, die teilweise saniert (nur die gesamten Elektroinstallationen oder nur das komplette Leitungswasser- und Heizungssystem oder nur das Dach) wurden, wird eine anteilige Berechnung vorgenommen.

4. Die Prämie erhöht sich aufgrund der Alterung des Gebäudes während der Vertragslaufzeit jedes Jahr um 2,2 %.

5. Wird während der Vertragslaufzeit eine Komplettsanierung oder Teilsanierung des Gebäudes vorgenommen und zeigt der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer an, wird eine Neuberechnung der Prämie durchgeführt. Erfolgt die Anzeige innerhalb eines Monats nach Abschluss der Arbeiten, wird die reduzierte Prämie rückwirkend zum Datum, an dem alle Sanierungsarbeiten abgeschlossen sind, zu Grunde gelegt. Erfolgt die Anzeige verspätet, wird erst ab Eingang der Mitteilung neu berechnet. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Anzeige, wird die Prämie weiterhin ohne Berücksichtigung der Sanierung berechnet.

6. Der Versicherungsnehmer hat im Falle einer sich aus Nr. 4 ergebenden Prämienhöhung das Recht, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, zu kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die Prämienhöhung erfolgen.

C Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur bei Vereinbarung von Weitere Naturgefahren (Elementargefahren) Wartezeit

Abweichend von B 1-1 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) beginnt der Versicherungsschutz für die Naturgefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Dachlawinen, Vulkanausbruch mit dem Ablauf von vier Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Auf die Wartezeit wird verzichtet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- bei einem anderen Versicherer hat ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden und,
- der beantragte Versicherungsschutz bei der Alte Leipziger schließt sich unmittelbar an und,
- der Vertrag wurde nicht vom Vorversicherer gekündigt.

Auf die Wartezeit wird weiterhin verzichtet, wenn zwischen Antragstellung und Versicherungsbeginn ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegt.

Gefahrenberatung bei Überschwemmung

1. In Folge eines versicherten Schadens aufgrund Überschwemmung ersetzt der Versicherer ab einer Schadenhöhe von 10.000 EUR Kosten für die Erstellung eines Gefahrengutachtens/Hochwasserpasses z. B. durch einen qualifizierten Sachverständigen/Gutachter oder einen ausgewiesenen Sachkundigen des HochwasserKompetenzCentrum e. V. (HKC).

2. Das Gefahrengutachten/der Hochwasserpasse ist innerhalb von 30 Tagen nach Schadenseintritt zu beauftragen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

Kostenübernahme für Trocknung

1. Abweichend von A 5-5.3 AL-VGB entschädigt der Versicherer bei Schäden durch Grundwasser, soweit infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern nicht an die Erdoberfläche gedrungen, die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Trocknungskosten.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

Verpflegungskosten für Helfer

In Erweiterung von A 5-4 AL-VGB leistet der Versicherer infolge eines versicherten Elementarschadens eine finanzielle Unterstützung von bis zu 500 EUR für Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Verpflegung von freiwilligen Helfern entstehen.

D Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur bei Vereinbarung des Paketes Garten & Co.

1 Garten-, Teich- und Poolzubehör

1.1 Versicherungsumfang

Versichert sind die unter Ziffer 1.3 genannten versicherten Sachen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück.

1.2 Versicherte Gefahren

Versicherungsschutz besteht für die versicherten Sachen gegen die in A 1-1, A 1-2 und A 1-3 AL-VGB genannten Gefahren Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung, Leitungswasser, Sturm, Hagel sowie weitere Naturgefahren (nur sofern vereinbart).

Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz auch gegen Schäden durch Diebstahl.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Versicherer die polizeiliche Anzeigebestätigung im Anschluss vorzulegen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

1.3 Versicherte Sachen

Als versicherte Sachen gelten:

- Gartenmöbel,
- Gartenschläuche und Schlauchwagen bzw. Aufrollleinrichtungen
- Wasserverteiler,
- Wasserpumpen (auch für Teich- und Poolanlagen),
- Teichgrundkonstruktionen,
- Teich- und Poollampen,
- mobile und fest installierte Pools (ohne Abdeckungen), Whirlpools und Hot Tubs
- Saunen,
- Hängematten und Strandkörbe,
- Pavillons,
- Rasenmäher und -roboter sowie Vertikutierer,
- Grills und Feuerschalen,
- Trampoline, Schaukeln, Rutschen,
- Basketballkörbe, Fußballtore, Tischtennisplatten und Volleyballnetze,
- Insektenhotels, Vogelkästen und Bienenstöcke,
- Freilaufgehege für Haustiere (z. B. für Kaninchen oder Katzen),
- Fußmatten,
- Regenfässer und oberirdische Zisternen,
- Hochbeete, Blumenkästen sowie -kübel und Kompost-Stationen.

1.4 Entschädigung

1.4.1 Ermittlung der Entschädigung

Bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen entschädigt der Versicherer den Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen.

Bei beschädigten Sachen entschädigt der Versicherer die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Reparaturkosten.

1.4.2 Voraussetzung für die Entschädigung

Die Entschädigung wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen erst geleistet, sobald die Wiederbeschaffung der Sache nachgewiesen wurde.

1.4.3 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

1.5 Subsidiarität

Eine Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollständigen Ersatz beanspruchen kann (Subsidiärdeckung).

2 Neue Bepflanzung des Gartens

2.1 Versicherungsfall

Wenn die Bewässerungsanlage des Gartens ausfällt und infolgedessen Pflanzen vertrocknen, ersetzt der Versicherer die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten einer Neu-Bepflanzung.

Zur Bewässerungsanlage zählt auch eine damit verbundene Zeitschaltuhr.

2.2 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.

2.3 Versicherte Mehrkosten

2.3.1 Kosten durch eine nachhaltige Gestaltung des Gartens

Gestaltet der Versicherungsnehmer den Garten nach einem Versicherungsfall gemäß Ziffer 2.1 nachhaltig um, so erhöht sich die Entschädigungsleistung um bis zu 20 % für die Kosten der Umgestaltung, sofern sie nachweislich tatsächlich angefallen sind.

Nachhaltige Gestaltungen des Gartens sind:

- Anlage einer Bienen- und Hummelwiese
- Anschaffung Insektenhotel, Vogelkasten oder Bienenstock
- Rückbau Steingarten/Kiesgarten
- Anlage Kompost-Station
- Rückbau Zäune und Anlage von Hecken
- Bau einer Teichanlage
- Wassertränken für Tiere aller Art
- Umbau eines Ziergartens in einen Nutzgarten

Nach Rücksprache mit dem Versicherer können weitere Umgestaltungen als nachhaltig gelten.

2.3.2 Kosten für eine Gartenberatung

Darüber hinaus leistet der Versicherer bis zu 500 EUR für tatsächlich angefallene und nachgewiesene Kosten einer Gartenberatung durch eine zertifizierte Fachfirma.

3 Pflege des Gartens durch eine Fachfirma

Erleidet der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit eine schwerwiegende und unvorhergesehene Verletzung oder Krankheit, die ihn an der Pflege des Gartens hindert, so beteiligt sich der Versicherer an den Kosten für die Pflege des Gartens durch eine zertifizierte Fachfirma.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR und für die Gesamtlaufzeit des Vertrags auf 2.500 EUR begrenzt.

Eine dauerhafte Verletzung oder Krankheit zählt als ein Versicherungsfall.

4 Finanzielle Unterstützung zur Beilegung eines Nachbarschaftsstreites

Bei Streitigkeiten mit einem Nachbarn über Anlagen (z. B. Zäune) oder Bepflanzungen des Versicherungsgrundstücks zahlt der Versicherer eine finanzielle Unterstützung von bis zu 250 EUR für Kosten, die dem Versicherungsnehmer zur Beilegung des Streites entstehen (z. B. durch eine Online-Rechtsberatung oder das Zurückschneiden einer Hecke).

E Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur bei Vereinbarung des Paketes Photovoltaik

1 Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (AL-VGB), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Versicherte Sachen

Versichert sind die auf dem Hausdach befestigten sowie in den Baukörper integrierten, betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude. Die Anlagen können auch auf im Versicherungsschein genannten Nebengebäuden oder Bauten (z. B. Garage, Carport etc.) oder an der Fassade des Gebäudes befestigt sein.

Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Zur Photovoltaikanlage gehören Photovoltaikmodule, Montagegerahmen, Befestigungselemente, Wechselrichter und die Verkabelung. Dazu gehört auch die mit der Photovoltaikanlage verbundene und der Versorgung des Gebäudes dienende Stromspeicheranlage, sofern sie von einem qualifizierten Fachbetrieb installiert wurde.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls

während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.

3 Ergänzende Technische Gefahren

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

3.1.1 Der Versicherer entschädigt für unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Photovoltaikanlagen. Darüber hinaus entschädigt er für diese Anlagen oder deren Teile, wenn sie durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhandenkommen.

3.1.2 Als unvorhergesehen gilt ein Schaden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nicht rechtzeitig vorhergesehen bzw. war der Schaden für den Versicherungsnehmer mit dem für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Fachwissen nicht vorhersehbar.

3.1.3 Insbesondere entschädigt der Versicherer für Schäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Kurzschluss, Überstrom;
- Wasser, Feuchtigkeit;
- Schwelen, Glimmen, Glühen;
- Frost, Eisgang.

3.2 Elektronische Bauelemente

Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Der Versicherer entschädigt diese nur in folgenden Fällen:

3.2.1 Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt.

Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

3.2.2 Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt.

3.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer entschädigt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht:

3.3.1 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten.

3.3.2 Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung der versicherten Anlage.

3.3.3 Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung an Austauschereinheiten. Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt. Die Entschädigungsregelung für elektronische Bauteile nach Ziffer 3.2 bleibt bestehen.

3.3.4 Schäden durch Nutzung einer Sache, von der dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist.

Der Versicherer entschädigt aber in folgenden Fällen:

Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht.

Die Sache war zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert.

3.3.5 Schäden durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler. Versichert sind allerdings hieraus resultierende Folgeschäden an weiteren Bauteilen der Photovoltaikanlage.

3.3.6 Schäden durch Weitere Naturgefahren (Elementargefahren).

3.3.7 Schäden durch die Gefahren Feuer, Leitungswasser oder Sturm/Hagel.

3.4 Gefahrendefinitionen

3.4.1 Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

- Anwendung von Gewalt

Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

- Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Der Versicherungsnehmer gibt versicherte Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die versicherten Sachen für ihn aufbewahren.

3.4.2 Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

- Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

- Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach Ziffer 3.4.1 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

4 Entschädigungsermittlung

4.1 Grundlagen

Bei Gefahren nach Ziffer 3.1 richtet sich die Entschädigung nach A 19 AL-VGB.

Bei Gefahren nach Ziffer 3.2 richtet sich die Entschädigung nach A 19-2 bis A 19-6 sowie A 19-9 AL-VGB.

4.2 Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Anlage.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

4.3 Teilschaden

Der Versicherer entschädigt alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

4.3.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, einschließlich übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- De- und Remontagekosten;
- Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

- Kosten, die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Anlage erforderlich ist;

- Kosten, die entstehen, um die versicherte Anlage oder deren Teile aufzuräumen und zu dekontaminieren;

- Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Anlage zu vernichten. Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage abzutransportieren. Das gilt nicht für Kosten, die aus oder aufgrund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung).

4.3.2 Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:

- Hilfs- und Betriebsstoffe;
- Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- Werkzeuge aller Art;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Anlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt nur, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Anlage zerstört oder beschädigt werden.

4.3.3 Der Versicherer entschädigt nicht

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall erforderlich gewesen wären;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung.

4.4 Totalschaden

Der Versicherer entschädigt den Neuwert der Anlage. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

4.5 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Ziffer 4.3 und 4.4 ist die Entschädigungsleistung in folgenden Fällen auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls begrenzt:

4.5.1 Die Anlage wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.

4.5.2 Für die versicherte Anlage können serienmäßig hergestellt Ersatzteile nicht mehr beschafft werden.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

4.6 Neuwertanteil

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach Ziffer 4.5 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgender Voraussetzung:

Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

4.7 Unterbrechungsschaden (für Ertragsausfall und/oder Kosten für Fremdstrombezug)

Ist der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage und/oder einer versicherten Stromspeicheranlage infolge eines Versicherungsfalls nach Ziffer 3 oder nach den AL-VGB unterbrochen oder beeinträchtigt, ersetzt der Versicherer pro Ausfalltag 1,00 EUR je ausgefallenem Kilowatt Peak (kWp) Nennleistung der Photovoltaikanlage und 1,00 EUR je ausgefallener Kilowattstunde (kWh) Nennkapazität der Stromspeicheranlage.

Der Unterbrechungsschaden wird ab dem 1. Tag des Ausfalls bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für 6 Monate ersetzt. Bei einem Totalschaden des versicherten Gebäudes durch Brand erhöht sich dieser Zeitraum auf 12 Monate.

4.8 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Der Versicherer nimmt im Schadenfall einen Abzug wegen Unterversicherung vor, sofern die Photovoltaikanlage eine höhere Leistung erzielen kann als im Versicherungsvertrag vereinbart wurde.

Die vom Versicherer zu zahlende Entschädigung berechnet sich in diesen Fällen wie folgt:

Entschädigung = Gesamtschadenbetrag x

Leistung der Photovoltaikanlage gemäß Versicherungsvertrag
Leistung der Photovoltaikanlage tatsächlich

4.9 Abzug im Schadenfall für Stromspeicheranlagen und Wechselrichter

4.9.1 Die Entschädigungsleistung für die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) von Stromspeicheranlagen verringert sich ab einer Nutzungsdauer von fünf Jahren monatlich um

- a) 2 % für Blei-Gel-Stromspeicher;
- b) 1 % für andere Speichertechnologien wie z. B. Lithium-Ionen-Stromspeicher.

Der Abzug beträgt maximal 70 %.

Die Nutzungsdauer beginnt mit der erstmaligen Inbetriebnahme durch den ersten Nutzer der Stromspeicheranlage.

4.9.2 Die Entschädigungsleistung für die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) eines vom Schaden betroffenen Wechselrichters verringert sich ab einer Nutzungsdauer von fünf Jahren monatlich um 1 %.

Der Abzug beträgt maximal 70 %.

4.10 Selbstbeteiligung

Für die ergänzenden technischen Gefahren gemäß Ziffer 3 gilt je Schadenfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 300 EUR.

5 Wiederherbeigeschaffte Sachen

5.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

5.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

5.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

5.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

5.2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der

Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

5.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

5.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

5.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückzuerlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückgehalten.

5.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

6 Besonderen Obliegenheiten

6.1 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich zu B 3-3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) folgende vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten zu erfüllen:

6.1.1 Er hat alle Vorgaben der jeweiligen Hersteller- und Sicherheitsdatenblätter, der Betriebsanleitung, sowie der Wartungsvorgaben und -empfehlungen einzuhalten.

6.1.2 Er hat die Photovoltaikanlage regelmäßig – mindestens alle 14 Tage – auf ihre Funktionstüchtigkeit und ihren Ertrag zu überprüfen. Dabei festgestellte Störungen sind unverzüglich zu beheben.

6.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

7 Besondere gefahrerhöhende Umstände

7.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß B 3-2 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) kann insbesondere dann vorliegen, wenn sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsabschluss gefragt hat.

7.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe B 3-2.3 bis 3-2.5 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil).

8 Kündigung

8.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten das Paket Photovoltaik in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

8.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

8.3 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Wohngebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

9 Beendigung der Wohngebäudeversicherung

Mit Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrags erlischt auch der Versicherungsschutz über das Paket Photovoltaik.

F Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur bei Vereinbarung des Paketes Erneuerbare Energien

1 Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen (AL-VGB), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Versicherte Sachen

Versichert ist die im Versicherungsschein genannte betriebsfertige Solarthermie-, oberflächennahe Geothermie- und/oder sonstige Wärmepumpenanlage zur regenerativen Wärme- und/oder Wasserezeugung.

Mitversichert sind die damit verbundenen Heizungsanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude. Diese müssen der Warmwasser- oder auch Wärmeversorgung der versicherten Gebäude dienen.

Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Dies gilt ebenfalls während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsorts.

3 Versicherte Gefahren und Schäden. Generelle Ausschlüsse

3.1 Der Versicherer ersetzt Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach 4. Dies gilt nur, soweit diese nicht nach A 1 AL-VGB versicherbar sind.

3.2 Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie nach A 2 AL-VGB.

4 Ergänzende Technische Gefahren

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

4.1.1 Der Versicherer entschädigt für unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Anlage(n).

4.1.2 Als unvorhergesehen gilt ein Schaden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Der Versicherungsnehmer hat den Schaden nicht rechtzeitig vorhergesehen. Der Schaden war für den Versicherungsnehmer mit dem für den Betrieb der Anlage(n) erforderlichen Fachwissen nicht vorhersehbar.

Hat der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig nicht vorhergesehen, gilt: Der Versicherer kann seine Leistung in dem Verhältnis kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

4.1.3 Insbesondere entschädigt der Versicherer für Schäden durch

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
- Zerreißen wegen Fliehkraft;
- Überdruck oder Unterdruck;
- Sturm, Frost oder Eisgang.

4.1.4 Darüber hinaus entschädigt der Versicherer für die Anlage oder deren Teile, wenn sie durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung abhandenkommen.

4.2 Elektronische Bauelemente

Elektronische Bauelemente sind Einheiten, die im Reparaturfall üblicherweise auszutauschen sind. Der Versicherer entschädigt diese nur in folgenden Fällen:

4.2.1 Eine versicherte Gefahr hat nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit oder auf die versicherte Anlage insgesamt eingewirkt.

Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

4.2.2 Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten werden aber entschädigt.

4.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer entschädigt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht:

4.3.1 Schäden durch Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Verpuffung; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Fahrzeuganprall; Sengschäden; Rauch- und Rußschäden und die in A 3-10 AL-VGB genannten Ausschlüsse;

4.3.2 Schäden durch Leitungswasser und die in A 4-5 AL-VGB genannten Ausschlüsse;

4.3.3 Schäden durch Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) und die in A 5-5 AL-VGB genannten Ausschlüsse;

Darüber hinaus entschädigt der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen nicht:

4.3.4 Schäden durch Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;

4.3.5 Schäden durch nicht naturbedingte Erdsenkung;

4.3.6 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten.

4.3.7 Schäden an der versicherten Anlage durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstige Ablagerungen.

■ Versicherungsschutz besteht aber für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines unter 4.3.7 genannten Schadens beschädigt werden und nicht aus den vorstehenden Gründen bereits erneuerungsbedürftig waren.

■ Der Versicherungsschutz bleibt ebenfalls bestehen, wenn der betriebsbedingte vorzeitige Verschleiß; der korrosive Angriff oder die Abzehrung; der übermäßige Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder eine sonstige Ablagerung auf einen Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; auf ein Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen oder auf Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel an der Anlage zurückzuführen ist. Gleiches gilt für entsprechende Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter.

4.3.8 Schäden durch Nutzung einer Sache, von der dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste, dass sie reparaturbedürftig ist.

Der Versicherer entschädigt aber in folgenden Fällen:

Der Schaden wurde nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht.

Die Sache war zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers behelfsmäßig repariert.

5 Entschädigungsermittlung

5.1 Wiederherstellungskosten

5.1.1 Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zusätzlich des Werts des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Anlage.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

5.1.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und je versicherter Anlage begrenzt auf 50.000 EUR.

5.2 Teilschaden

Der Versicherer entschädigt alle erforderlichen Aufwendungen, um den früheren betriebsfertigen Zustand wiederherzustellen. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

5.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, einschließlich übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
- De- und Remontagekosten;
- Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- Kosten, die entstehen, um das Betriebssystem wiederherzustellen, das für die Grundfunktion der versicherten Anlage erforderlich ist;
- Kosten, die entstehen, um die versicherte Anlage oder deren Teile aufzuräumen und zu dekontaminieren;
- Kosten, die entstehen, um Teile der versicherten Anlage zu vernichten. Dazu gehören auch Kosten, um diese Teile in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage abzutransportieren.

Das gilt nicht für Kosten, die aus oder aufgrund der Haftung durch eine nicht fachgerechte Entsorgung entstehen (Einliefererhaftung).

5.2.2 Bei folgenden Sachen werden Wertverbesserungen von den Wiederherstellungskosten abgezogen:

- Hilfs- und Betriebsstoffe,
- Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel,
- Werkzeuge aller Art,
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Anlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dies gilt nur, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Anlage zerstört oder beschädigt werden.

5.2.3 Der Versicherer entschädigt nicht

- Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall erforderlich gewesen wären;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung.

5.3 Totalschaden

Der Versicherer entschädigt den Neuwert der Anlage. Der Wert des Altmaterials wird davon abgezogen.

5.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von 5.2 und 5.3 ist die Entschädigungsleistung in folgenden Fällen auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls begrenzt:

5.4.1 Die Anlage wird bei einem Teilschaden nicht wiederhergestellt oder bei einem Totalschaden nicht wiederbeschafft.

5.4.2 Für die versicherte Anlage können serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr beschafft werden.

5.5 Neuwertanteil

Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden nach 5.4 übersteigt (Neuwertanteil) nur unter folgender Voraussetzung:

Die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ist innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt.

5.6 Unterbrechungsschaden

Ist der Betrieb der versicherten Anlage infolge eines Versicherungsfalls nach Ziffer 4 oder nach den AL-VGB unterbrochen oder beeinträchtigt, ersetzt der Versicherer pro Ausfalltag 5,00 EUR je ausgefallener Kilowatt (kW) Leistung der Anlage.

Der Unterbrechungsschaden wird ab dem 1. Tag des Ausfalls bis zur Wiederherstellung der Benutzbarkeit der Anlage, höchstens aber für sechs Monate ersetzt.

5.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die versicherte Anlage in der konkreten Ausführung und Leistung höherwertig, liegt eine Unterversicherung vor.

Es wird dann nur der Teil des nach 5.2 bis 5.5 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die angegebene Leistung zu der tatsächlichen Leistung der Anlage.

5.8 Selbstbeteiligung

Für die ergänzenden technischen Gefahren gemäß Ziffer 4 gilt je Schadenfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 300 EUR.

6 Wiederherbeigeschaffte Sachen

6.1 Anzeigepflicht

Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.

6.2 Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:

6.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung.

Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.

6.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung

Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:

- Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.

6.3 Beschädigte Sachen

Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.

6.4 Mögliche Rückerlangung

Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückzuerlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

6.5 Übertragung der Rechte

Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt:

Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.

7 Besondere Obliegenheiten

7.1 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich zu B 3-3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) folgende vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten zu erfüllen:

7.1.1 Er hat die versicherte(n) Anlage(n) stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

7.1.2 Er hat die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellten Daten und Programme für die Anlage(n) aufzubewahren.

7.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach B 3-3.1.2 und B 3-3.3 (Gemeinsamer Allgemeiner Teil) folgendes:

Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

8 Kündigung

8.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Anlage(n) in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

8.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

8.3 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Wohngebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

9 Beendigung der Wohngebäudeversicherung

Mit Beendigung des Wohngebäudeversicherungsvertrags erlöschen auch die Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Anlage(n).

G Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur bei Vereinbarung des Tarifs #papierlos

1 Gegenstand und besondere Konditionen des Tarifs #papierlos

Der Tarif #papierlos berücksichtigt die einfache und papierlose Vertragskommunikation über unser Kundenportal fin4u und ist in allen Tarifvarianten zuwählbar.

Durch die papierlose Kommunikation wird ein Nachlass gewährt.

2 Voraussetzungen des Tarifs #papierlos

Voraussetzung für Tarif #papierlos ist die Registrierung des Versicherungsnehmers in unserem Kundenportal fin4u und die Aktivierung des digitalen Dokumentenversands.

3 Wegfall der Voraussetzungen

Wird die Registrierung und Aktivierung des digitalen Dokumentenversands in dem Kundenportal fin4u nicht durchgeführt, ist der Abschluss im Tarif #papierlos nicht möglich.

Der gewährte Nachlass entfällt, sobald der Versicherungsnehmer die Deaktivierung des digitalen Dokumentenversands während der Vertragslaufzeit vornimmt.

H Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur bei Vereinbarung des Tarifs #selberrmacher

1 Versicherungsumfang

Der Tarif #selberrmacher bietet für Kunden, die in Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe Schäden teilweise oder vollständig selbst beheben, besonders attraktive Leistungen zum günstigen Preis. Für die schadenbedingt erbrachten Eigenleistungen kommt der Versicherer fair und unkompliziert auf. Zudem sind für die Durchführung der Eigenleistungen zum Nachweis der notwendigen Schadenbeseitigung, Fotos ausreichend.

2 Besondere Regelung zur Selbstbeteiligung des Tarifs #selberrmacher

Für den Versicherungsvertrag gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 600 EUR. Diese entfällt vollständig, wenn der Versicherungsnehmer Arbeiten für die schadenbedingte Wiederherstellung gemäß Ziffer 3, wie z. B. Malerarbeiten, selbst durchführt. Für nicht dort aufgeführte Arbeiten (Gewerke) fällt grundsätzlich keine Selbstbeteiligung an.

Anderweitige, z. B. individuell vereinbarte, Selbstbeteiligungen bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

3 Eigenleistungsarbeiten im Tarif #selberrmacher

Die unter Ziffer 2 genannte Selbstbeteiligung entfällt vollständig, wenn der Versicherungsnehmer im Schadensfall mindestens zwei der nachstehend genannten Arbeiten (Gewerke) in vollem Umfang durchführt. Hiervon ausgenommen sind Arbeiten (Gewerke), die für die Durchführung erweiterte Fachkenntnisse voraussetzen, z. B. an Rohren gemäß A 4-1.1 AL-VGB oder Heizungsinstallationen.

- Malerarbeiten (z. B. Wände/Decken streichen);
- Tapezierarbeiten (z. B. Wände/Decken tapezieren);
- Bodenarbeiten (z. B. Verlegung von Fliesen, Teppich, Laminat/Vinyl, Parkett);
- Vorbereitungsarbeiten auch für andere als die oben genannten Arbeiten (Gewerke), z. B. Wandschlitz für Elektroleitungen schlagen;
- Beseitigung von geringer Feuchte (Lüftung der von einem Schaden betroffenen Räume – siehe Ziffer 4.3);
- Aufräumarbeiten von Bäumen.

Weitere Eigenleistungen können in Abstimmung mit dem Versicherer durchgeführt werden.

Hierunter fallen auch Arbeiten, die der Versicherungsnehmer aufgrund entsprechend vorhandener Qualifikation (z. B. Elektriker/Elektromeister) fachgerecht und ohne besondere Risiken durchführen kann (z. B. Elektroinstallationen).

3.1 Aufräumarbeiten von Bäumen

Sind Aufräumarbeiten von Bäumen im Zuge einer Schadenbeseitigung notwendig, müssen keine weiteren Arbeiten (Gewerke) vom Versicherungsnehmer für den Entfall der Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 2 geleistet werden.

4 Entschädigung für Eigenleistungen

Der Aufwand für die unter Ziffer 3 genannten Eigenleistungen werden dem Versicherungsnehmer wie folgt ersetzt:

4.1 Stundenlohn (Stand 01.04.2024)

Der Versicherer entschädigt dem Versicherungsnehmer pauschal einen Stundenlohn in Höhe von 25 EUR.

Höchstgrenze für die Entschädigung ist die in Abstimmung mit dem Versicherer individuell festgelegte, realistisch benötigte Zeit für die unter Ziffer 3 genannten Eigenleistungen.

4.2 Materialkosten (Stand 01.04.2024)

Der Versicherer entschädigt dem Versicherungsnehmer pauschal die Kosten benötigter Materialien wie folgt:

- Grundausrüstung für Malerarbeiten 80 EUR
Hierzu zählen Farbwalzen (2 Größen), Maler-Bügel, Teleskop-Verlängerungsstange, Abstreifgitter, Ringpinsel, Flachpinsel, 3 qm Malervlies, 20 qm Abdeckfolie, Feinkrepp (2 Größen), Malerspachtel, Rührstab und eine Farbwanne.
- Grundausrüstung für Fliesenarbeiten 90 EUR
Hierzu zählen Fliesenwascheimer mit Doppelrollenaufsatz, Fliesenwaschbrett, Ausfugbrett mit Zellkautschukbelag, Fugengummi, Fliesenschwamm, Glättkelle, Fassadenspachtel und ein Rondenrührstab.
- Grundausrüstung für Tapezierarbeiten 125 EUR
Hierzu zählen Tapezierbürste, Nahtroller, Tapezierwischer, Andrückroller, Cuttermesser, Tapezierschere, 20 qm Abdeckfolie, Andrückspachtel, Malerspachtel, Eimer (Fassungsvermögen 8 Liter) und ein Tapeziertisch.
- Tapetenkleister 40 EUR/kg
- Raufasertapete 5 EUR/qm
- Vliestapete 10 EUR/qm
- Wandfarbe 10 EUR/Liter
- Fliesen 30 EUR/qm
- Laminat 20 EUR/qm
- Abdeckfolie (über die Grundausrüstung hinaus) 5 EUR/qm
- Tiefgrund (Grundierung) 10 EUR/Liter
- Sonstige Grundierungen (z. B. für Holz) 20 EUR/Liter
- Spachtelmasse 10 EUR/kg
- Entsorgungskosten für Müll/Abfall 25 EUR
- An- und Abfahrt Wertstoffhof für Entsorgungen 25 EUR
- Entsorgungskosten Bäume (mindestens 15 cm Stammdurchmesser) 50 EUR/Baum
- Leihgebühr Kettensäge 50 EUR

4.3 Lüftungspauschale

Der Versicherer unterstützt den Versicherungsnehmer bei der Einschaltung von geeigneten Trocknungsdienstleistern.

Sofern keine maschinelle Trocknung der vom Schaden betroffenen Räume notwendig ist, kann der Versicherungsnehmer die Trocknung durch korrektes Lüften selbst beheben. Hierfür erhält der Versicherungsnehmer eine Lüftungspauschale in Höhe von pauschal 150 EUR für die Beseitigung der geringen Feuchte durch einen Versicherungsfall.

Den Weisungen des Versicherers zur Beseitigung geringer Feuchte ist Folge zu leisten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

I Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur bei Vereinbarung des Paketes Haus- und Wohnungsschutzbrief

1 Service und Kostenersatz nach Meldung an das Alte Leipziger Notfall-Telefon

1.1 Wenn ein Schadenereignis eintritt, organisiert der Versicherer die in Ziffer 4 bis 16 genannten Leistungen als Service und übernimmt die in Ziffer 4 bis 13 genannten Kosten der organisierten Serviceleistungen. Die Leistung gemäß Ziffer 17 ist unabhängig vom Eintritt eines Schadenereignisses.

1.2 Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen und den Kostenersatz ist, dass der Versicherungsnehmer oder eine sonstige mitversicherte Person das Schadenereignis dem Versicherer über das Notfall-Telefon der Alte Leipziger Versicherung AG melden und dem Versicherer die unverzügliche Organisation der Leistung überlassen. Das Notfall-Telefon steht hierfür unter der Rufnummer 06171 / 66-xxxx an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

2 Versicherungsort, versicherte Wohnung, versicherte Personen

2.1 Die Serviceleistungen erbringt der Versicherer ausschließlich für die im Versicherungsschein genannte Wohnung (Versicherungsort).

2.2 Alle Leistungen dieses Schutzbriefs stehen dem Versicherungsnehmer und den Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, zu (mitversicherte Personen).

3 Entschädigungsgrenzen, Jahreshöchstentschädigung und sonstige Beschränkungen

3.1 Für die in den Ziffer 4 bis 13 genannten Serviceleistungen übernimmt der Versicherer jeweils Kosten von höchstens 500 EUR je Versicherungsfall.

3.2 Der Ersatz von Kosten ist in diesen Fällen auf 1.500 EUR für alle Schadenereignisse begrenzt, die der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person innerhalb eines Versicherungsjahres an das Notfall-Telefon der Alte Leipziger Versicherung AG melden (Jahreshöchstentschädigung).

3.3 Sofern der Versicherer einen Dienstleister für die Erbringung der vereinbarten Leistung einsetzt, zahlt der Versicherer die zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleistungsbetrieb. Sofern jedoch die vom Versicherer vertraglich zu übernehmenden Kosten nicht ausreichen oder die jeweilige Jahreshöchstentschädigung überschritten wird, stellt der Dienstleistungsbetrieb dem Versicherungsnehmer den darüber hinausgehenden Betrag direkt in Rechnung. Der Versicherer trägt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten für die beauftragten oder vermittelten Unternehmen.

4 Schlüsseldienst im Notfall

4.1 Der Versicherer organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nicht in die versicherte Wohnung gelangen können, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person sich versehentlich ausgesperrt haben.

4.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

5 Rohrreinigungsservice im Notfall

5.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann (Rohrverstopfung).

5.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und Schadenbegrenzung der Rohrverstopfung bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

5.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn die Rohrverstopfung bereits vor Beginn des Vertrags vorhanden war oder die Ursache für die Rohrverstopfung für den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung lag.

6 Sanitär-Installateurservice im Notfall

6.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebs, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung eines WCs oder Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann, die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

6.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

6.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren, den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern sowie die ordentliche Instandhaltung beziehungsweise Wartung der Sanitär-Installationen.

7 Heizungs-Installateurservice im Notfall

7.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebs, wenn in der versicherten Wohnung die Heizung aufgrund eines Defektes nicht in Betrieb genommen werden kann oder Heizkörper aufgrund eines Bruchschadens oder einer Undichtigkeit repariert oder ersetzt werden müssen.

7.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

7.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren, von Defekten an Heizungsrohren sowie von Schäden durch Korrosion. Der Versicherer erbringt außerdem keine Leistung für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern und Tanks von gemeinschaftlich genutzten Heizungsanlagen, außer der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person tragen hierfür die alleinige Gefahr.

8 Notdienst bei Ausfall von Elektrogroßgeräten

8.1 Der Versicherer organisiert bei Ausfall eines Elektrogroßgerätes (Kühlschrank, Tiefkühlgerät, Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschine, Backofen, Herd, TV-Gerät) den Einsatz eines Technikers zur Einschätzung der Reparaturmöglichkeiten und ggf. Durchführung der Reparatur.

8.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Anfahrt und die erste Arbeitsstunde des Technikers, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

8.3 Der Versicherer übernimmt keine Kosten für die Behebung von Defekten, für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. nach Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen) sowie für Material und Ersatz- oder Austauschteile, die zur Reparatur benötigt werden.

9 Elektro-Installationservice im Notfall (Stromausfall)

9.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebs bei Defekten an der Elektro-Installation der versicherten Wohnung.

9.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Notfallreparatur und die Schadenbegrenzung bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

9.3 Der Versicherer erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten an Elektro-Installationen, wenn der Defekt bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden war, elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungs-

anlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern sowie Stromverbrauchs-zählern.

10 Schädlingbekämpfung

10.1 Der Versicherer organisiert den Einsatz einer Fachfirma für die Schädlingbekämpfung, wenn die versicherte Wohnung in einem Ausmaß durch Schädlinge befallen wurde, welches nur fachmännisch beseitigt werden kann.

10.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Schädlingbekämpfung bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

10.3 Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

10.4 Der Versicherer erbringt keine Leistung, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Beginn des Vertrages für den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person erkennbar war.

11 Entfernung von Wespen-, Hornissen- oder Bienen-nestern

11.1 Der Versicherer organisiert die fachmännische Entfernung bzw. die Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- oder Bienen-nestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden.

11.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- oder Bienen-nestes bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

11.3 Der Versicherer erbringt keine Leistung, wenn die Existenz des Wespen-, Hornissen- oder Bienen-nestes bereits vor Beginn des Vertrages für den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person erkennbar war, das Wespen-, Hornissen- oder Bienen-nest sich in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann oder dies aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

12 Kinderbetreuung im Schadenfall

12.1 Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Kinder gehindert ist und der Versicherungsnehmer oder eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung stehen. Die Betreuung der Kinder erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung.

12.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Betreuung der Kinder bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

13 Psychologische Erstberatung im Schadenfall

13.1 Der Versicherer organisiert nach einem Einbruchdiebstahl oder einem Brandschaden die psychologische Beratung durch einen Psychologen oder Psychotherapeuten zur Behandlung der durch das Schadenereignis verursachten psychischen Beschwerden beim Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person.

13.2 Der Versicherer übernimmt die Kosten für die psychologische Erstberatung bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall.

14 Organisation einer Übernachtungsmöglichkeit im Schadenfall

14.1 Der Versicherer organisiert eine Unterbringung (Hotel oder hotelähnlich), wenn die versicherte Wohnung unvorhergesehen unbewohnbar wurde (z. B. durch Brand- oder Wasserschaden) und wenn für den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

14.2 Die Übernachtungskosten hat der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person selbst zu tragen.

15 Organisation einer Haustierbetreuung im Schadenfall

15.1 Der Versicherer organisiert innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Haustieren wie Hunden, Katzen, Vögeln, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen, Fischen und Schildkröten, die in der versicherten Wohnung leben, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person durch ein versichertes Schadenereignis an der Betreuung der Tiere gehindert ist und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

15.2 Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung. Die Organisation der Unterbringung ist nur möglich, wenn für das Tier ein gültiger Impfpass vorhanden ist und das Tier keine ansteckenden Krankheiten und/oder Parasitenbefall aufweist.

15.3 Die Unterbringungskosten für das Haustier hat der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person selbst zu tragen.

16 Organisation der Rückreise im Schadenfall

16.1 Der Versicherer organisiert die notwendigen Maßnahmen einer Rückreise, sofern sich anlässlich eines erheblichen Versicherungsfalls gemäß AL-VGB die Rückkehr des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person von einer Auslandsreise innerhalb Europas im geographischen Sinne als notwendig erweist.

16.2 Die Kosten für die Rückreise hat der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person selbst zu tragen.

17 24-Stunden Handwerkserservice

17.1 Unabhängig von einem Schadenfall steht dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen ein Handwerker-Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden vom Versicherer Handwerker aus folgenden Gewerken benannt: Sanitärinstallateure, Dachdecker, Elektroinstallateure, Gas- und Heizungsinstallateure, Glaser, Schlüsseldienste, Haushüter, Fachleute für Alarmanlagen, Rohrreinigungsfirmen.

17.2 Die Kosten für den Handwerker hat der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person selbst zu tragen.

18 Kündigung

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, das Paket Haus- und Wohnungsschutzbrief mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zu kündigen.

Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären.

Kündigt der Versicherer das Paket Haus- und Wohnungsschutzbrief, so kann der Versicherungsnehmer den davon unabhängig bestehenden Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

J Die nachstehend genannten Klauseln gelten nur auf Grund besonderer Vereinbarung

Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Auflagen bei Versicherung von überwiegend oder komplett leerstehenden Gebäuden

In Ergänzung der vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften gilt Folgendes:

1. Das Objekt ist gegen unbefugten Zutritt in angemessener Form zu sichern.
2. Zusätzlich ist eine wöchentliche Kontrolle vorzunehmen sowie für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften Sorge zu tragen.
3. Komplett leerstehende Gebäude, die sich nicht in Sanierung befinden, sind besenrein zu halten.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Selbstbehalt bei ungekürzter Gebäude-Versicherungssumme

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe B 4-10 Gemeinsamer Allgemeiner Teil), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

Auf die Positionen des Paketes Ableitungsrohre und des Paketes Elementar findet diese Bestimmung keine Anwendung.